

**02.01.04**

R - FJ - Fz - In - Vk

**Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts****A. Zielsetzung**

Das geltende Sanktionensystem, das Geld- und Freiheitsstrafe als Hauptstrafen vorsieht, gibt den Gerichten zu wenig Gestaltungsmöglichkeiten, um im Bereich kleinerer und mittlerer Kriminalität in geeigneter Weise mit spezialpräventiver Zielrichtung auf Straftäter einzuwirken. Deshalb soll der Gesetzentwurf die ambulanten Sanktionsmöglichkeiten für Straftaten in diesen Bereichen erweitern und dabei insbesondere der Vermeidung von kurzen Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen dienen. Auf diese Weise sollen unerwünschte Nebenwirkungen von Freiheitsstrafen vermieden oder abgeschwächt und der Strafvollzug entlastet werden. Die Erweiterung des Sanktionensystems durch den Ausbau ambulanter Sanktionen trägt wirksam zum strafrechtlichen Rechtsgüterschutz bei, denn nach allen bisherigen Erkenntnissen sind die vorgeschlagenen Sanktionen den heute vorhandenen in spezial- und generalpräventiver Hinsicht gleichwertig.

Darüber hinaus sorgt der Entwurf für eine bessere Berücksichtigung von Opferinteressen im Strafsystem.

**B. Lösung**

Der Entwurf schlägt vor:

1. die Erweiterung des Anwendungsbereichs der gemeinnützigen Arbeit durch
  - eine Freiheitsstrafen-Ersetzungslösung,

---

Fristablauf: 13.02.04

- Einführung der gemeinnützigen Arbeit als primäre Ersatzstrafe bei Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe,
  - Ermöglichung von Arbeitsauflagen im Rahmen der Verwarnung mit Strafvorbehalt;
2. die Erweiterung des *verkehrsstrafrechtlichen* Fahrverbots durch
    - Aufstufung zur Hauptstrafe in seinem bisherigen Anwendungsbereich,
    - Ausdehnung der zeitlichen Höchstdauer auf sechs Monate,
    - Normierung als Regelsanktion für sog. Zusammenhangstaten;
  3. die Erweiterung der Verwarnung (neu: Verurteilung) mit Strafvorbehalt;
  4. die Verbesserung der Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Opferinteressen bei der Vollstreckung von Strafen durch
    - Sicherung eines Vorrangs von Wiedergutmachungsansprüchen des Opfers gegenüber der Vollstreckung von Geldstrafen und Berücksichtigung von Wiedergutmachungsbemühungen des Verurteilten bei ihrer Vollstreckung;
    - Gewährung der Möglichkeit zur Abwendung der Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit insbesondere, wenn durch ihre Vollstreckung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens erheblich durch den Verurteilten gefährdet wäre;
    - Verpflichtung der Gerichte, einen Teilbetrag der gezahlten Geldstrafe Organisationen der Opferhilfe zuzuweisen.
  5. eine Neuregelung der Ersatzstrafen bei Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe durch Einführung der gemeinnützigen Arbeit als primäre Ersatzstrafe und Änderung des Umrechnungsmaßstabs Geldstrafe : Freiheitsstrafe;
  6. die Ergänzung der Regelungen zum Widerruf der Straf- und Strafrestauesetzung um einen weiteren Widerrufsgrund.

### C. Alternativen

Keine

## D. Finanzielle Auswirkungen

Für den Bundeshaushalt entstehen keine Kosten.

Für die Länderhaushalte führen die vorgeschlagenen Änderungen einerseits zu Mehrkosten und Mindereinnahmen, andererseits zu Kostenersparnissen.

- Die Verpflichtung der Gerichte, ein Zwanzigstel der gezahlten Geldstrafe Organisationen der Opferhilfe zuzuweisen, führt zu entsprechenden Mindereinnahmen bei den Geldstrafen.
- Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs der gemeinnützigen Arbeit entstehen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von geeigneten Einsatzstellen und der Gewährleistung der erforderlichen Betreuung und Überwachung Kosten. Ihnen stehen erhebliche Einsparungen gegenüber, soweit die Leistung gemeinnütziger Arbeit die Vollstreckung von kurzen und Ersatzfreiheitsstrafen vermieden wird.
- Die Neuregelung der Ersatzstrafen bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bedingt im übrigen eine aufwendigere Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens. Erhebliche Einsparungen entstehen durch die Verkürzung der zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen.
- Die Erweiterung des verkehrsstrafrechtlichen Fahrverbotes führt zu Mindereinnahmen im Bereich der Geldstrafen, soweit es anstelle von Geldstrafen verhängt wird, die einbringlich gewesen wären. Es führt zu Einsparungen, soweit es anstelle von kurzen Freiheitsstrafen oder Geldstrafen verhängt wird, die uneinbringlich gewesen wären. Soweit es als einzige Strafe verhängt wird, bedingt es eine Vereinfachung und Verkürzung des Vollstreckungsverfahrens.
- Die Erweiterung der Verwarnung (neu: Verurteilung) mit Strafvorbehalt führt zu Mindereinnahmen im Bereich der Geldstrafen und bedingt eine aufwendigere Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens, soweit es anstelle von Geldstrafen verhängt wird, die einbringlich gewesen wären. Es führt zu Einsparungen und kann – je nach Gestaltung der verhängten Auflagen oder Weisungen – eine Vereinfachung des Vollstreckungsverfahrens bringen, soweit es anstelle von Geldstrafen verhängt wird, die uneinbringlich gewesen wären.

- Die Verbesserung der Berücksichtigung von Opferinteressen bei der Vollstreckung von Geldstrafen bedingt eine aufwendigere Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens. Es führt zu geringen Mindereinnahmen im Bereich der Geldstrafen, soweit die Vollstreckung von Geldstrafen ganz oder zum Teil unterbleibt, die einbringlich gewesen wären. Es führt zu geringen Einsparungen, soweit die Vollstreckung von Geldstrafen unterbleibt, die uneinbringlich gewesen wären.
- Die Ergänzung der Regelungen zum Widerruf der Straf- und Strafrestauesetzung führen zur Mehrausgaben für den Vollzug der Freiheitsstrafen, deren Aussetzung widerrufen wird.

#### **E. Sonstige Kosten**

Es sind weder zusätzliche Kosten für die Wirtschaft noch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

#### **F. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung**

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.



**02.01.04**

R - FJ - Fz - In - Vk

**Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, den 2. Januar 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Mit freundlichen Grüßen  
Gerhard Schröder



**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts**

Vom...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zum Dritten Abschnitt des Allgemeinen Teils wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe „§ 40 Verhängung in Tagessätzen“ wird die Angabe „§ 40a Zweckbestimmung der Geldstrafe“ eingefügt.
  - b) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:  
„§ 43 Ersatzstrafen“.
  - c) Die Zwischenüberschrift „Nebenstrafe“ wird durch die Zwischenüberschrift „Fahrverbot“ ersetzt.
  - d) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:  
“ § 44 Verhängung eines Fahrverbots”.
  - e) Nach der Angabe „§ 54 Bildung der Gesamtstrafe“ wird die Angabe „§ 54a Fahrverbot bei Tatmehrheit“ eingefügt.
  - f) Die Überschrift zum Vierten Titel wird wie folgt gefasst:  
„Vierter Titel. Abwendung der Strafvollstreckung und Strafaussetzung zur Bewährung“.

- g) Nach der Überschrift zum Vierten Titel werden folgende Angaben eingefügt:  
„§ 55a Abwendung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit  
§ 55b Aussetzung des Strafrestes bei Abwendung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit“.
- h) In der Überschrift zum Fünften Titel sowie in den Angaben zu §§ 59 und 59c wird jeweils das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.
- i) In der Angabe zu § 59b werden die Wörter „Verurteilung zu“ durch das Wort „Verhängung“ ersetzt.
- j) In der Angabe zu § 59c wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.

2. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a

Zweckbestimmung der Geldstrafe

- (1) Das Gericht weist ein Zwanzigstel der Geldstrafe einer anerkannten gemeinnützigen Einrichtung der Opferhilfe zu.
- (2) Anzuerkennen ist eine gemeinnützige Einrichtung, deren Zweck die psychosoziale, materielle oder praktische Unterstützung von Opfern von Straftaten oder die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs ist und die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit ist.“

3. Dem § 42 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gericht soll Zahlungserleichterungen auch gewähren, wenn ohne die Bewilligung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten

Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre; dabei kann dem Verurteilten der Nachweis der Wiedergutmachung auferlegt werden.“

4. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43  
Ersatzstrafen

- (1) An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt mit Zustimmung des Verurteilten gemeinnützige Arbeit. Einem Tagessatz entsprechen drei Stunden gemeinnütziger Arbeit.
- (2) Erteilt der Verurteilte die nach Absatz 1 erforderliche Zustimmung nicht oder wird die gemeinnützige Arbeit nicht in angemessener Zeit oder nicht in ordnungsgemäßer Weise erbracht, so tritt an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe Freiheitsstrafe. Zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe. Das Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist ein Tag.“
5. Vor § 44 wird die Zwischenüberschrift „Nebenstrafe“ durch die Zwischenüberschrift „Fahrverbot“ ersetzt.

6. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Fahrverbot“ wird durch die Überschrift „Verhängung eines Fahrverbots“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

“(1) Wird jemand wegen einer Straftat verurteilt, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, so kann ihm das Gericht anstelle oder neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe für die Dauer von einem Monat bis zu

sechs Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen.”

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

“(2) Ein Fahrverbot ist in der Regel anzuordnen, wenn der Täter

1. wegen einer Straftat nach § 315 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 oder § 316 verurteilt wird oder
2. wegen einer anderen Straftat verurteilt wird, zu deren Begehung oder Vorbereitung er ein Kraftfahrzeug als Mittel der Tat geführt hat,

und die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 unterbleibt.”

- d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

- e) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Fahrverbot wird einen Monat nach Rechtskraft des Urteils wirksam.“

7. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ ein Komma und die Wörter „auf Fahrverbot, soweit es anstelle einer Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wird,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder ihre Vollstreckung nach § 55a abgewendet wurde“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei der Anrechnung von Geldstrafe oder auf Geldstrafe entspricht ein Tag Freiheitsentziehung zwei Tagessätzen. Bei der

Anrechnung von Fahrverbot oder auf Fahrverbot entspricht ein Tagessatz einem Tag Fahrverbot und ein Tag Freiheitsentziehung zwei Tagen Fahrverbot. Bei der Anrechnung auf Fahrverbot unterbleibt die Anrechnung des Teils, der zu einem Fahrverbot von unter einem Monat führen würde. Wird eine ausländische Strafe oder Freiheitsentziehung angerechnet, so bestimmt das Gericht den Maßstab nach seinem Ermessen.“

d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Dauer einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a der Strafprozessordnung) wird auf das Fahrverbot angerechnet.“

8. In § 52 Abs. 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „Im übrigen muss oder kann auf“ das Wort „Fahrverbot,“ eingefügt.

9. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

„so entsprechen bei der Bestimmung der Summe der Einzelstrafen zwei Tagessätze einem Tag Freiheitsstrafe.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird eine Gesamtgeldstrafe gebildet, so trifft das Gericht die Bestimmung nach § 40a Abs. 1 einheitlich.“

10. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a

Fahrverbot bei Tatmehrheit

- (1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere Fahrverbote verwirkt, so wird auf Fahrverbot erkannt, soweit nicht die Voraussetzungen des § 69 vorliegen. Das Fahrverbot wird durch Erhöhung der Dauer des verwirkten höchsten Fahrverbots gebildet. Es darf die Summe der Dauer der einzelnen Fahrverbote und die in § 44 Abs. 1 festgelegte Höchstdauer nicht überschreiten. § 54 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Trifft Freiheitsstrafe oder Geldstrafe mit Fahrverbot zusammen, so wird auf Fahrverbot gesondert erkannt.“

11. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „54“ die Angabe „Absätze 1 bis 3“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe beim Fahrverbot gilt § 54a mit der Maßgabe, dass die in § 44 Abs. 1 festgelegte Höchstdauer des Fahrverbots überschritten werden kann, soweit es im Hinblick auf den Unrechtsgehalt der Taten und zur Einwirkung auf den Täter unerlässlich ist. Die Gesamtstrafe beim Fahrverbot darf ein Jahr nicht überschreiten.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:



„(4) Wird nachträglich eine Gesamtgeldstrafe gebildet, so trifft das Gericht die Bestimmung nach § 40a Abs. 1 nach freiem Ermessen unter denjenigen Einrichtungen, denen Teile der einbezogenen Geldstrafen zugewiesen waren. Es kann den für Zwecke der Opferhilfe bestimmten Teil auch nach freiem Ermessen zwischen diesen Einrichtungen aufteilen. Ist in den Fällen des Satzes 1 oder 2 der für Zwecke der Opferhilfe bestimmte Teil einer einbezogenen Geldstrafe bereits teilweise an eine begünstigte Einrichtung ausgekehrt worden, so findet keine Rückforderung statt.“

12. Nach § 55 wird die Überschrift des Vierten Titels im Dritten Abschnitt des Allgemeinen Teils wie folgt gefasst:

„Vierter Titel  
Abwendung der Strafvollstreckung und  
Strafaussetzung zur Bewährung“

13. Nach der Überschrift des Vierten Titels werden folgende §§ 55a und 55b eingefügt:

„§ 55a  
Abwendung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch  
gemeinnützige Arbeit

- (1) Das Gericht kann dem Verurteilten gestatten, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden. Es soll dies dem Verurteilten gestatten, wenn
1. er erstmals zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, oder
  2. die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährden würde. Dabei kann dem Verurteilten

der Nachweis der Wiedergutmachung auferlegt werden.

Die Gestattung unterbleibt, wenn die Erbringung der Arbeitsleistung unter Berücksichtigung ihres Umfangs sowie der Leistungsfähigkeit und -bereitschaft des Verurteilten nicht zu erwarten ist.

- (2) Einem Tag Freiheitsstrafe entsprechen sechs Stunden gemeinnütziger Arbeit. Ein Monat Freiheitsstrafe wird mit dreißig Tagen berechnet.
- (3) Das Gericht setzt dem Verurteilten mit der Anordnung nach Absatz 1 zugleich eine Frist von höchstens 18 Monaten für den Nachweis der Leistung von zwei Dritteln der Arbeitsstunden. Es kann für geringere Teilleistungen und ihren Nachweis jeweils gesonderte Fristen setzen, namentlich dann, wenn dies im Hinblick auf die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden geboten erscheint. Soweit der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit geleistet hat, ist die Freiheitsstrafe erledigt.
- (4) Das Gericht widerruft die Gestattung, wenn der Verurteilte die Aufnahme der Arbeit verweigert, gröblich oder beharrlich gegen ihm im Rahmen der Durchführung der gemeinnützigen Arbeit erteilte Anordnungen verstößt, seinen Beschäftigungsgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigt oder im Zusammenhang mit seinem Arbeitseinsatz eine Straftat begeht. Es kann die Gestattung auch dann widerrufen, wenn der Verurteilte vor Erledigung der Strafe eine andere neue Straftat begeht oder im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 die Wiedergutmachung nicht betreibt.

#### § 55b

Aussetzung des Strafrestes bei Abwendung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit

- (1) Hat der Verurteilte innerhalb der Frist des § 55a Abs. 3 Satz 1 zwei Drittel der gesamten Arbeitsleistung erbracht, so setzt das Gericht den Rest der Strafe unter den Voraussetzungen von § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 zur Bewährung aus. § 57 Abs. 3 bis 6 gilt ent-

sprechend.

- (2) Widerruft das Gericht die Aussetzung des Strafrestes, so kann es auch die Gestattung widerrufen.“
14. In § 56f Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Rechtskraft“ die Wörter „oder bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung in einem einbezogenen Urteil und der Rechtskraft der Entscheidung über die Gesamtstrafe“ eingefügt.
15. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 56g“ durch die Angabe „§ 56e“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die §§ 56f und 56g gelten entsprechend. Das Gericht widerruft die Strafaussetzung auch dann, wenn eine Straftat des Verurteilten bekannt oder nachweisbar wird, die in der Zeit zwischen der Verurteilung und der Entscheidung über die Strafaussetzung begangen worden ist und die, wenn sie von dem Gericht bei der Entscheidung über die Strafaussetzung hätte berücksichtigt werden können, zu deren Versagung geführt hätte; als Verurteilung gilt das Urteil, in dem die zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.“
  - c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
16. § 57a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „und 57 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „, 57 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

17. In der Überschrift des Fünften Titels im Dritten Abschnitt des Allgemeinen Teils wird das Wort "Verwarnung" durch das Wort "Verurteilung" ersetzt.

18. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat jemand Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen verwirkt, so verwarnt ihn das Gericht neben dem Schuldspruch, bestimmt die Strafe und behält sich die Verhängung dieser Strafe vor, wenn

1. zu erwarten ist, dass der Täter künftig auch ohne die Verhängung von Strafe keine Straftaten mehr begehen wird,
2. nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Täters besondere Umstände vorliegen, die eine Verhängung von Strafe entbehrlich machen, und
3. die Verteidigung der Rechtsordnung die Verhängung von Strafe nicht gebietet.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

19. § 59a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

"Das Gericht erteilt dem Verurteilten in der Regel Auflagen oder Weisungen."

bb) Im neuen Satz 2 werden in der Nummer 4 das Wort „oder“ durch ein Komma und in der Nummer 5 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt sowie folgende neue Nummer 6 angefügt:

„6. gemeinnützige Arbeit bis zur Dauer von sechzig Stunden zu leisten.“

cc) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

20. § 59b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 1 werden jeweils die Wörter "Verurteilung zu" durch das Wort "Verhängung" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter "der Verwarnte nicht zu der vorbehaltenen Strafe verurteilt" durch die Wörter "die vorbehaltene Strafe nicht verhängt" ersetzt.

21. § 59c wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Verwarnung" durch das Wort "Verurteilung" ersetzt.

b) In Absatz 1 werden das Wort "Verwarnung" durch das Wort "Verurteilung" und die Angabe „§§ 53 bis 55“ durch die Angabe „§§ 53, 54 und 55“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden das Wort „Verwarnte“ durch das Wort „Verurteil-

te“, das Wort „Verwarnung“ durch die Wörter „Verurteilung mit Strafvorbehalt“ und die Angabe „(§§53 bis 55 und 58)“ durch die Angabe „(§§ 53, 54, 55 und 58)“ ersetzt.

22. § 79a wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. solange der Verurteilte gemeinnützige Arbeit anstelle einer uneinbringlichen Geldstrafe oder zur Abwendung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe leisten darf,“

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

## Artikel 2

### Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 232 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.
2. In § 233 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.
3. § 260 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird ein Fahrverbot verhängt, so ist dessen Dauer in die Urteilsformel aufzunehmen.“

- b) Im neuen Satz 5 werden nach den Wörtern „Wird die“ die Wörter „Abwendung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit gestattet, eine Zweckbestimmung der Geldstrafe getroffen, die“ eingefügt und das Wort „verwarnt“ durch das Wort „verurteilt“ ersetzt.

4. § 267 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Urteilsgründe müssen ferner ergeben, weshalb die Abwendung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit gestattet, die Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag nicht entsprochen worden ist; dies gilt entsprechend für die Verurteilung mit Strafvorbehalt und das Absehen von Strafe.“

- b) In Absatz 4 wird Satz 1 nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

„bei Urteilen, die nur auf Geldstrafe oder Anordnung eines Fahrverbots lauten oder neben einer Geldstrafe ein Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis und damit zusammen die Einziehung des Führerscheins anordnen, oder bei Verurteilungen mit Strafvorbehalt kann hierbei auf den zugelassenen Anklagesatz, auf die Anklage gemäß § 418 Abs. 3 Satz 2 oder den Strafbefehl sowie den Strafbefehlsantrag verwiesen werden.“

5. § 268a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird in dem Urteil die Abwendung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit gestattet, die Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder der Angeklagte mit Strafvorbehalt verurteilt, so trifft das Gericht die in den §§ 55a, 56a bis 56d und 59a des Strafgesetzbuches bezeichneten Entscheidungen durch Beschluss; dieser ist mit dem Urteil zu verkünden.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorsitzende belehrt den Angeklagten über die Bedeutung der Gestattung der Abwendung der Vollstreckung durch gemeinnützige Arbeit, der Aussetzung der Strafe oder Maßregel zur Bewährung, der Verurteilung mit Strafvorbehalt oder der Führungsaufsicht, über die Dauer der Frist für den Nachweis der Leistung, der Bewährungszeit oder der Führungsaufsicht, über die Auflagen, Weisungen sowie über die Möglichkeit des Widerrufs der Gestattung, der Aussetzung oder der Verhängung der vorbehaltenen Strafe (§ 55a Abs. 4, § 56f Abs. 1, §§ 59b, 67g Abs. 1 des Strafgesetzbuches).“

6. In § 268c Satz 1 wird die Angabe „§ 44 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 4“ ersetzt.
7. In § 313 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Verwarnung“ durch die Wörter „Verurteilung mit Strafvorbehalt“ ersetzt.
8. In § 407 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.
9. In § 409 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „verwarnt“ durch das Wort „verurteilt“ ersetzt.



10. § 453 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Abwendung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit oder eine Strafaussetzung zur Bewährung oder eine Verurteilung mit Strafvorbehalt beziehen (§§ 55a Abs. 4, 55b, 56a bis 56g, 58, 59a, 59b des Strafgesetzbuches), trifft das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss.“

bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „hat das Gericht“ die Wörter „über einen Widerruf der Gestattung der Abwendung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Widerruf der Gestattung, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden, der Widerruf der Aussetzung, der Erlass der Strafe, der Widerruf des Erlasses, die Verhängung der vorbehaltenen Strafe und die Feststellung, dass es bei der Verwarnung sein Bewenden hat (§§ 55a, 55b, 56f, 56g, 59b des Strafgesetzbuches), können mit sofortiger Beschwerde angefochten werden.“

11. In § 454 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 wird die Angabe „§ 57 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 7“ ersetzt.

12. In § 454a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 57 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 56f“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 5“ ersetzt.

13. Nach § 454b wird folgender § 454c eingefügt:

„§ 454c

- (1) Ist dem Verurteilten gestattet, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden (§ 55a des Strafgesetzbuches), kann das Gericht nach Ablauf der Nachweisfristen (§ 55a Abs. 3 des Strafgesetzbuches) diese angemessen verlängern, sofern der Verurteilte nachweist, dass er die Arbeit aus entschuldbaren Gründen nicht fristgerecht geleistet hat.
- (2) Sind die Nachweisfristen (§ 55a Abs. 3 des Strafgesetzbuches) abgelaufen und nicht nach Absatz 1 verlängert oder ist die Gestattung (§ 55a Abs. 4 des Strafgesetzbuches) widerrufen worden, setzt das Gericht fest, dass oder zu welchem Teil die Freiheitsstrafe durch die gemeinnützige Arbeit erledigt worden ist.
- (3) Ist die Freiheitsstrafe nicht vollständig erledigt, gelten für die Vollstreckung der verbleibenden Freiheitsstrafe die allgemeinen Regeln. § 459e Abs. 3 gilt entsprechend.“

14. § 459a Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

15. In § 459d werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

- „(2) Das Gericht kann anordnen, dass die Vollstreckung der Geldstrafe ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn der Verurteilte
  1. in dem Bemühen, einen Täter-Opfer-Ausgleich zu erreichen, seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut gemacht oder
  2. in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Ver-

zucht gefordert hat, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt hat,

und wegen der erbrachten Leistungen die Vollstreckung der Geldstrafe für den Verurteilten unter Berücksichtigung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine besondere Härte bedeuten würde.

- (3) Das Gericht kann eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 auch hinsichtlich der Kosten des Verfahrens treffen.“

16. § 459e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anordnung setzt voraus, dass die Geldstrafe nicht eingebracht werden kann oder die Vollstreckung nach § 459c Abs. 2 unterbleibt und

1. nicht gemäß § 43 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gemeinnützige Arbeit an die Stelle der Geldstrafe tritt oder
2. der Verurteilte die Aufnahme der Arbeit verweigert, die gemeinnützige Arbeit nicht innerhalb der nach § 459f festgelegten Fristen erbringt, gröblich oder beharrlich gegen ihn im Rahmen der Durchführung der gemeinnützigen Arbeit erteilte Anordnungen verstößt, seinen Beschäftigungsgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigt oder im Zusammenhang mit seinem Arbeitseinsatz eine Straftat begeht.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „oder beigetrieben wird“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „nach § 459d unterbleibt“ die Wörter „oder der Verurteilte die an die Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe getretene gemeinnützige Arbeit erbringt“ angefügt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Gericht ordnet an, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, wenn die Vollstreckung für den Verurteilten eine unbillige Härte wäre.“

17. § 459f wird wie folgt gefasst:

„§ 459f

Tritt gemäß § 43 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gemeinnützige Arbeit an die Stelle der Geldstrafe, so setzt die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten eine Frist von höchstens 18 Monaten, innerhalb der er die gemeinnützige Arbeit zu leisten hat. Sie kann dem Verurteilten weitere Fristen setzen, innerhalb derer er festgelegte Teilleistungen zu erbringen hat. Sofern der Verurteilte nachweist, dass er die Arbeit aus entschuldigen Gründen nicht fristgerecht geleistet hat, kann sie die Fristen der Sätze 1 und 2 angemessen verlängern.“

18. In § 459i Abs. 1 wird die Angabe „, 459f“ gestrichen.

19. In § 462 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 450a Abs. 3 Satz 1“ die Angabe „, § 454c“ eingefügt.

20. § 462a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 453“ durch die Angabe „§§ 453 und 454c“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „verurteilt oder unter Strafvorbehalt verwarnt“ durch die Wörter „oder unter Strafvorbehalt verurteilt“ ersetzt.

21. In § 463b Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 44 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 3“ ersetzt.
22. In § 465 Abs. 1 wird das Wort „verwarnt“ durch das Wort „verurteilt“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Tat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft oder bei nachträglicher einheitlicher Festsetzung der Jugendstrafe in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung in einem einbezogenen Urteil und der Rechtskraft der Entscheidung über die nachträgliche einheitliche Festsetzung der Jugendstrafe begangen worden ist.“

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Richter widerruft die Strafaussetzung auch dann, wenn eine Straftat des Jugendlichen bekannt oder nachweisbar wird, die in der Zeit zwischen der Verurteilung und der Entscheidung über die Strafaussetzung begangen worden ist und die, wenn sie von dem Gericht

bei der Entscheidung über die Strafaussetzung hätte berücksichtigt werden können, zu deren Versagung geführt hätte; als Verurteilung gilt das Urteil, in dem die zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.“

2. In § 76 Satz 1 werden nach dem Wort „verhängen,“ die Wörter „auf ein Fahrverbot erkennen,“ gestrichen.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Wehrstrafgesetzes**

§ 11 des Wehrstrafgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „einhundertachtzig“ durch die Angabe „dreihundertsechzig“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „Einem Tagessatz entspricht“ durch die Wörter „Zwei Tagessätze entsprechen“ ersetzt.

#### **Artikel 5**

##### **Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 3 wird das Wort „verwarnt“ durch das Wort „verurteilt“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 3 wird das Wort „verwarnt“ durch das Wort „verurteilt“ ersetzt.

3. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird nach einer Verurteilung mit Strafvorbehalt auf die vorbehaltene Strafe erkannt, so ist diese Entscheidung in das Register einzutragen. Stellt das Gericht nach Ablauf der Bewährungszeit fest, dass es bei der Verwarnung sein Bewenden hat (§ 59b Abs. 2 des Strafgesetzbuchs), so wird die Eintragung über die Verurteilung mit Strafvorbehalt aus dem Register entfernt.“

4. In § 22 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.

5. § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Verurteilungen, durch die auf

a) Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen,

b) Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten,

c) Fahrverbot

erkannt worden ist, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,“

6. § 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Geldstrafe, Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten oder Fahrverbot, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 nicht vorliegen,“

7. Dem § 35 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für ein Fahrverbot, das neben Freiheits- oder Geldstrafe ausgesprochen wurde.“

8. § 38 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten oder auf Fahrverbot erkannt worden ist.“

9. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) zu Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten oder zu Fahrverbot, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,“.

- b) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Geldstrafe, Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten oder Fahrverbot, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstaben a und b nicht vorliegen,“.

## Artikel 6

### Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:



1. Artikel 293 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und“ gestrichen.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gemeinnützige Arbeit (§ 43 Abs. 1, § 55a des Strafgesetzbuches) muss unentgeltlich sein; sie darf nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen. Durch sie wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung, einschließlich der Arbeitslosenversicherung, oder des Steuerrechts begründet. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden sinngemäße Anwendung. Das Nähere regelt das Landesrecht.“
  - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - d) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
2. Artikel 299 wird aufgehoben.
3. Nach Artikel 300 wird folgender Artikel 301 eingefügt:

„Artikel 301

Übergangsvorschrift zur Neuregelung der Ersatzstrafen  
und Folgeänderungen

Für die Vollstreckung und die Anrechnung von Geldstrafen aus Urteilen, die vor dem ... (*Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts*) ergangen sind, gelten die §§ 43 und 51 Abs. 4 des Strafgesetzbuches sowie Artikel 293 dieses Gesetzes in der vor dem ... (*Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Reform des Sanktio-*

nenrechts) geltenden Fassung. Für die nachträgliche Bildung von Gesamtstrafen (§ 55 des Strafgesetzbuches, § 460 der Strafprozessordnung) unter Einbeziehung von Geldstrafen aus Urteilen, die vor dem ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts) ergangen sind, gilt im Hinblick auf diese Urteile § 54 Abs. 3 des Strafgesetzbuches in der vor dem ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts) geltenden Fassung.“

## Artikel 7

### Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln

In § 36 Abs. 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach der Angabe „§§ 56a bis 56g“ die Angabe „und 57 Abs. 5 Satz 2“ eingefügt.

## Artikel 8

### Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 40 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird die Angabe „dreißig“ durch die Angabe „sechzig“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ist neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe auf Fahrverbot erkannt, wird die Gebühr gesondert berechnet.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
- d) Im neuen Absatz 4 wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.
2. In § 41 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 1 oder Abs. 2“ ersetzt.
3. In § 42 Abs. 2 wird die Angabe „§ 40 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 6“ ersetzt.
4. In § 48 wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 und 5“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 und 6“ ersetzt.
5. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Gliederung zu Teil 6 wird in den Nummern I und II jeweils das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.
- b) Teil 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift des Hauptabschnitts I wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.
- bb) Nummer 6110 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr 6110, soweit nichts anderes vermerkt ist
„6110	Hauptverhandlung mit Urteil, soweit kein Strafbefehl vorausgegangen ist, bei a) Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten ..... bis zu 6 Monaten ..... bis zu 2 Jahren ..... von mehr als 2 Jahren .....	       41,00 EUR 82,00 EUR 163,00 EUR 245,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr 6110, soweit nichts anderes vermerkt ist
	b) Verurteilung zu Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen..... bis zu 360 Tagessätzen..... von mehr als 360 Tagessätzen .....	41,00 EUR 82,00 EUR 163,00 EUR
	c) Verurteilung zu einem Fahrverbot bis zu 3 Monaten .....	41,00 EUR
	von mehr als 3 Monaten .....	82,00 EUR
	d) Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung .....	41,00 EUR"

- cc) In der Überschrift des Hauptabschnitts II wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.
- dd) In der Anmerkung zu den Nummern 6700 bis 6703 wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.

### Artikel 9

#### Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

§ 88 Satz 3 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Übt der Rechtsanwalt eine Tätigkeit für den Beschuldigten aus, die sich neben einer sonstigen Strafe auf das Fahrverbot oder auf die Entziehung der Fahrerlaubnis erstreckt, und reicht der Gebührenrahmen nicht aus, um die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts angemessen zu entgelten, so kann er bis zu 25 vom Hundert überschritten werden.“

**Artikel 10****Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

In § 120 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ..... (BGBl. I S. ....) geändert worden ist, werden die Wörter „freie Arbeit im Sinne des Artikels 293 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch“ durch die Wörter „gemeinnützige Arbeit im Sinne von § 43 Abs. 1 oder § 55a des Strafgesetzbuches“ ersetzt und nach den Wörtern „Anordnung im Gnadenwege“ sowie nach den Wörtern „deren entsprechender Anwendung“ jeweils die Wörter „von weniger als 15 Stunden wöchentlich“ eingefügt.

**Artikel 11****Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**

In § 28 Abs. 3 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.

**Artikel 12****Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr**

In § 59 Abs. 1 Nr. 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Haupt- und Nebenstrafen“ durch das Wort „Strafen“ ersetzt.

**Artikel 13****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 11 beruhenden Teile der Fahrerlaubnisverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 14****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... (einsetzen: ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

#### 1. Ausgangslage

a) Das geltende Sanktionensystem gibt den Gerichten zu wenige Gestaltungsmöglichkeiten, um ihren kriminalpräventiven Aufgaben gerecht werden zu können.

Mit der Geld- und der Freiheitsstrafe sieht das materielle Strafrecht zwei Hauptsanktionen vor. Sie werden ergänzt durch die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung, die nach § 56 StGB - unter abgestuften Voraussetzungen - bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren besteht. In ihrem Rahmen ergeben sich über die in §§ 56b, 56c StGB geregelten Auflagen und Weisungen und die nach § 56d StGB mögliche Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers differenzierte Mittel zur Einwirkung auf den Verurteilten. Dieses erweiterte Spektrum von Sanktionsmöglichkeiten eröffnet sich aber erst bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen. Indes sollen nach den in § 47 StGB verankerten Wertungen des Gesetzes jedenfalls Verurteilungen zu kurzen Freiheitsstrafen (unter sechs Monaten) gerade vermieden werden.

Gerade im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität stellen sich die heute im Strafrecht vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten als unzureichend dar. Abgesehen von der Möglichkeit einer Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB), die entsprechend ihrem bisherigen Ausnahmecharakter selten angewandt wird, bieten sich derzeit nur im Vorfeld einer Verurteilung über eine vorläufige Einstellung des Strafverfahrens gegen Auflage nach § 153a StPO oder die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 46a StGB) differenziertere Mittel zur Einwirkung auf den Beschuldigten.

Hinzu kommt, dass Geld- und Freiheitsstrafen unerwünschte Nebenfolgen haben können: So beeindrucken Geldstrafen wirtschaftlich gut situierte Täter oft nicht in hinreichender Weise. Auch dort, wo die Zahlung von Geldstrafen von Dritten übernommen wird, stößt der nötige Denkmittelcharakter dieser Sanktion ins Leere. Auf der anderen Seite kann die Verurteilung zu Geldstrafe bei wirtschaftlich schwachen Straftätern zu finanziellen Überlastungen führen, zumal neben der Geldstrafe in der Regel auch die Verfahrens- und Vollstreckungskosten zu tragen und Schadensersatzforderungen der Opfer zu befriedigen sind. Die Nachteile liegen auf der Hand: Finanzielle Überforderung kann zusätzlich entsozialisierend

wirken und im Einzelfall sogar den Unterhalt von Familien gefährden, wenn Straftäter Geldstrafen unter Einsatz letzter wirtschaftlicher Reserven, Eingehen von Schulden oder Vernachlässigung ihrer Unterhaltspflichten zahlen. Zudem werden heute viel zu häufig die legitimen Interessen von Verbrechenopfern an einer Entschädigung in den Hintergrund gedrängt. Denn die Zahlung der Geldstrafe geht oft zu Lasten des Opfers, weil die finanziellen Mittel des Täters nicht ausreichen, um die Wiedergutmachungsansprüche in angemessenen Zeiträumen zu befriedigen.

Verurteilungen zu Freiheitsstrafen haben neben den hohen Vollstreckungskosten nicht selten auch zur Folge, dass Straftäter ihren Arbeitsplatz und ihre Wohnung verlieren und ihre sozialen Beziehungen vollends gestört oder aufgelöst werden. Dies erschwert die Wiedereingliederung der Täter nach der Entlassung, die im Übrigen auch mit höheren Kosten verbunden sein dürfte, und erhöht die Gefahr neuer Straffälligkeit. Hinzu kommt, dass inhaftierte Täter ebenfalls meist nicht in der Lage sind, den Schaden ihrer Opfer wieder gutzumachen.

Zwar ist das Bemühen, Freiheitsstrafen weitgehend durch ambulante Sanktionen zu ersetzen, in der Verurteilungspraxis der Gerichte durchaus verbreitet. So gab es 2001 in den alten Bundesländern und Berlin rund 622 000 Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht, von denen rund 80 % zu Geldstrafen verurteilt wurden. Von den Freiheitsstrafen wurden gut zwei Drittel zur Bewährung ausgesetzt. Nur 6,5 % aller nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten erhielten damit eine sofort zu verbüßende Freiheitsstrafe (Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung 2001. Wiesbaden 2003, S. 122f.).

Unter den Freiheitsstrafen jedoch werden kurze Freiheitsstrafen immer noch häufig verhängt. So lag der Anteil der Freiheitsstrafen unter sechs Monaten an der Gesamtzahl aller 2001 in den alten Bundesländern und Berlin verhängten Freiheitsstrafen bei 37 %, von denen ein Viertel nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde (Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung 2001. Wiesbaden 2003, S. 122f.). Auch von den zu einer Bewährungsstrafe Verurteilten muss ein nicht unerheblicher Teil die Strafe letztlich doch verbüßen. Die Schätzungen zur Höhe der Widerrufsquote bei zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen gehen davon aus, dass sie bei rund einem Drittel der Fälle liegt.

Ungeachtet der Regelung des § 47 StGB gibt es im Strafvollzug einen hohen Anteil von Gefangenen, die kurze (Ersatz-)Freiheitsstrafen verbüßen. So hatten ein Fünftel (19,5 %) aller am 31. August 2002 inhaftierten Strafgefangenen eine voraussichtliche Vollzugsdauer von weniger als sechs Monaten. Diese Zahlen verschieben sich weiter zuungunsten der



Verbüßer kurzer Freiheitsstrafen, wenn ihr Anteil an den während eines Jahres aus dem Strafvollzug Entlassenen betrachtet wird.

Besonders hervorzuheben ist, dass die negativen Folgen der Freiheitsstrafe zunehmend auch Straftäter treffen, die ursprünglich „nur“ zu einer Geldstrafe verurteilt worden sind, weil die Anzahl der verbüßten Ersatzfreiheitsstrafen infolge veränderter sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse - insbesondere Arbeitslosigkeit - seit Beginn der neunziger Jahre beträchtlich gestiegen ist. Dies widerspricht der Wertung des § 47 StGB; es ist wegen der entsozialisierenden Wirkung kurzer Freiheitsstrafen kriminalpolitisch unerwünscht und justizpolitisch schädlich, da die Justizvollzugsanstalten überlastet sind.

b) Seit Mitte der achtziger Jahre hat es wiederholt Initiativen zu einer Umgestaltung des strafrechtlichen Sanktionensystems gegeben.

Bereits in der 10. Legislaturperiode hat der Deutsche Bundestag Überlegungen zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems angestellt und die Bundesregierung entsprechend einer hierzu vorgelegten Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drucks. 10/4391) zu einem Bericht darüber aufgefordert, ob eine Vervielfältigung und Verfeinerung des Angebotes staatlicher Sanktionen nicht angezeigt erscheine. In ihrem Bericht zur Beurteilung des strafrechtlichen Sanktionensystems (BT-Drucks. 10/5828) hat die damalige Bundesregierung keinen aktuellen Änderungsbedarf gesehen.

Der 59. Deutsche Juristentag in Hannover hat sich im Jahre 1992 eingehend mit der Frage befasst, ob sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug empfehlen (Verhandlungen des 59. Deutschen Juristentages, Hannover 1992, Band I (Gutachten) Teil C.) Er ist zu dem Schluss gekommen, dass sich das strafrechtliche Sanktionensystem zwar insgesamt bewährt habe, neuere Entwicklungen jedoch Anstoß zu seiner Ergänzung und Modifikation sein sollten. Nach einzelnen Vorschlägen zu diesem Thema im Gutachten *Schöch* (Seiten C 130 ff.) votierte der 59. Deutsche Juristentag u. a. für den Ausbau der schon vorhandenen Ansätze im Sinne eines verstärkten Anreizes für Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich (Abteilung Strafrecht Beschluss V Nr. 5 – 2. Alt.), die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verwarnung mit Strafvorbehalt (Abteilung Strafrecht Beschluss X Nr. 1 – 2. Alt.) und die Erhebung des Fahrverbots zur Hauptstrafe in seinem bisherigen Anwendungsbereich sowie seine zeitliche Ausdehnung (Abteilung Strafrecht Beschluss XII Nr. 1 – 2. Alt.).

In der 12. und erneut in der 13. Legislaturperiode hat die SPD-Fraktion den Entwurf eines „Gesetzes zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems“ in den Deutschen Bundes-

tag eingebracht (BT-Drucks. 12/6141 und 13/4462). Dem ersten Entwurf war die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur Weiterentwicklung des strafrechtlichen Sanktionensystems (BT-Drucks. 12/3718) vorausgegangen. Beide Entwürfe sahen u.a. eine stärkere Berücksichtigung des Gedankens des Täter-Opfer-Ausgleichs auch bei Entscheidungen über die Einstellung des Verfahrens und die Aussetzung der Vollstreckung sowie eine Aussetzung zur Bewährung bei Geldstrafen vor, außerdem eine Erweiterung des Fahrverbots, der Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafen und des Anwendungsbereichs der Verwarnung mit Strafvorbehalt. Die Entwürfe wurden im Deutschen Bundestag nicht abschließend beraten (vgl. zur jeweils ersten Lesung die Plenarprotokolle Nr. 12/216 und 13/224).

Der Bundesrat hat in der 13. und 14. Legislaturperiode den Entwurf eines „Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Sanktionensystems“ in den Bundestag eingebracht (BT-Drucks. 13/9612, 14/761), der u. a. eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verwarnung mit Strafvorbehalt, die Möglichkeit zur Verhängung eines Fahrverbots und zum Entzug der Fahrerlaubnis neben der Verwarnung mit Strafvorbehalt und die Änderung des in § 43 StGB festgelegten Umrechnungsmaßstabs auf ein Verhältnis 2:1 (d. h. zwei Tagessätze Geldstrafe entsprechen einem Tagessatz Freiheitsstrafe) vorsieht. Der Bundesrat hat ferner den Entwurf eines „Gesetzes zur Einführung der gemeinnützigen Arbeit als strafrechtliche Sanktion“ in den Bundestag eingebracht (BT-Drucks. 13/10485, 14/ 762). Beide Gesetzentwürfe sind nicht abschließend beraten worden.

Zu erwähnen ist schließlich der in der 13., 14. und erneut in der 15. Legislaturperiode eingebrachte Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze – Widerruf der Straf- und Strafrestausssetzung – (BT-Drucks. 13/9348, 14/1467, 15/310), der eine Erweiterung der Widerrufsmöglichkeiten zur Schließung von Regelungslücken vorsieht.

Vor dem Hintergrund vielfältiger Reformvorschläge ist im Jahre 1998 durch das Bundesministerium der Justiz die „Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems“ mit dem Ziel eingesetzt worden, ein tragfähiges Konzept für eine Reform zu schaffen. Sie hat im März 2000 ihren Abschlussbericht vorgelegt. Kernpunkt der Vorschläge der Kommission ist die Schaffung einer Möglichkeit zur Ersetzung von Geld- und Freiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit und der (teilweisen) Ersetzung von Geldstrafen durch Wiedergutmachungsleistungen an den Verletzten. Weitere Vorschläge sind eine Erweiterung des Fahrverbots und des Anwendungsbereichs der Verwarnung mit Strafvorbehalt.

Einige ausgewählte Vorschläge der vorgenannten Gesetzentwürfe und der „Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems“ sind in überarbeiteter Form bereits in dem gegen Ende der 14. Legislaturperiode eingebrachten Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Reform des Sanktionenrechts (BT-Drucks. 14/9358) aufgegriffen worden, der im Deutschen Bundestag nicht mehr abschließend beraten werden konnte. Der vorliegende Entwurf nimmt wiederum Vorschläge dieses Entwurfs auf und sieht darüber hinaus die Möglichkeit zur Ersetzung kurzer Freiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit vor.

## 2. Gesetzgebungskompetenz

Die Regelungen der Artikel 1 bis 9 fallen nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG („Strafrecht“, „gerichtliches Verfahren“ bzw. „Rechtsanwaltschaft“) in die konkurrierende Gesetzgebung; das Gleiche gilt nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG („Straßenverkehr“) für die Regelung der Artikel 10 und 11.

Es besteht die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung. Die Normierung, welche Sanktionen gegen einen Straftäter verhängt werden können, muss im ganzen Bundesgebiet einheitlich geregelt sein. Es würde zu einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen führen, wenn der Straftäter von Bundesland zu Bundesland mit unterschiedlichen Sanktionen rechnen müsste. Wäre das Sanktionenrecht von Bundesland zu Bundesland verschieden geregelt, könnten Probleme bei der Rechtshilfe sowie bei der Frage entstehen, welches Landesrecht auf den konkreten Einzelfall anwendbar ist. Das gilt vor allem dann, wenn sich das strafbare Verhalten nicht nur auf ein Bundesland beschränkt hat (z. B. Trunkenheitsfahrt über eine Landesgrenze hinweg; Verunreinigung eines über Landesgrenzen hinausgehenden Flusses). Insoweit müssten Kollisionsnormen geschaffen werden.

Zur Rechtssicherheit gehört aber nicht nur, dass der Bürger Klarheit darüber hat, dass er sich durch ein bestimmtes Verhalten strafbar macht, sondern er muss auch abschätzen können, mit welchen Konsequenzen er bei einem Verstoß gegen die Strafnorm zu rechnen hat. Landesrechtlich unterschiedliche Sanktionsregeln würden diese Einschätzung erheblich erschweren und die Glaubwürdigkeit der strafrechtlichen Sanktionen untergraben.

## 3. Gesetzesfolgen

Für den Bundeshaushalt entstehen keine Kosten.

Für die Länderhaushalte führen die vorgeschlagenen Änderungen einerseits zu Mehrkosten und Mindereinnahmen, andererseits zu Kostenersparnissen.

- Die Verpflichtung der Gerichte, ein Zwanzigstel der gezahlten Geldstrafe Organisationen der Opferhilfe zuzuweisen, führt zu entsprechenden Mindereinnahmen bei den Geldstrafen.
- Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs der gemeinnützigen Arbeit entstehen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von geeigneten Einsatzstellen und der Gewährleistung der erforderlichen Betreuung und Überwachung Kosten. Dem Aufwand für Betreuung und Überwachung im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit stehen erhebliche Einsparungen gegenüber, soweit dadurch die Vollstreckung von kurzen und Ersatzfreiheitsstrafen vermieden wird.
- Die Neuregelung der Ersatzstrafen bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bedingt im übrigen eine aufwendigere Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens. Erhebliche Einsparungen entstehen durch die Verkürzung der zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen.
- Die Erweiterung des verkehrsstrafrechtlichen Fahrverbotes führt zu Mindereinnahmen im Bereich der Geldstrafen, soweit es anstelle von Geldstrafen verhängt wird, die einbringlich gewesen wären. Es führt zu Einsparungen, soweit es anstelle von kurzen Freiheitsstrafen oder Geldstrafen verhängt wird, die uneinbringlich gewesen wären. Soweit es als einzige Strafe verhängt wird, bedingt es eine Vereinfachung und Verkürzung des Vollstreckungsverfahrens.
- Die Erweiterung der Verwarnung (neu: Verurteilung) mit Strafvorbehalt führt zu Mindereinnahmen im Bereich der Geldstrafen und bedingt eine aufwendigere Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens, soweit es anstelle von Geldstrafen verhängt wird, die einbringlich gewesen wären. Es führt zu Einsparungen und kann – je nach Gestaltung der verhängten Auflagen oder Weisungen – eine Vereinfachung des Vollstreckungsverfahrens bringen, soweit es anstelle von Geldstrafen verhängt wird, die uneinbringlich gewesen wären.
- Die Verbesserung der Berücksichtigung von Opferinteressen bei der Vollstreckung von Geldstrafen bedingt eine aufwendigere Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens. Es führt zu geringen Mindereinnahmen im Bereich der Geldstrafen, soweit die Vollstreckung von Geldstrafen ganz oder zum Teil unterbleibt, die einbringlich gewesen wären. Es führt zu geringen Einsparungen, soweit die Vollstreckung von Geldstrafen unterbleibt, die uneinbringlich gewesen wären.

- Die Ergänzung der Regelungen zum Widerruf der Straf- und Strafrestauesetzung führen zur Mehrausgaben für den Vollzug der Freiheitsstrafen, deren Aussetzung widerrufen wird.

Es sind weder zusätzliche Kosten für die Wirtschaft noch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen nicht.

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

## **B. Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs**

### **➤ Förderung der gemeinnützigen Arbeit**

Gegenwärtig besteht die Möglichkeit der Anordnung gemeinnütziger Arbeit im Erwachsenenstrafrecht vor allem im Rahmen des § 153a StPO, der Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56, 56b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StGB) und des Artikels 293 EGStGB, also der Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen.

In der modernen Kriminologie findet gemeinnützige Arbeit als konstruktive Sanktionsalternative hohe Akzeptanz. Die Strafrechtsordnungen zahlreicher europäischer Länder (z.B. Dänemark, England und Wales, Frankreich, Finnland, Niederlande, Norwegen, Schweiz) sehen sie als selbständige Sanktion oder als Ersatz für Geld- oder kurze Freiheitsstrafen vor. Sie wird dort erfolgreich praktiziert. In den meisten Ländern gelingt es der Mehrheit der Verurteilten, die Arbeit vollständig zu leisten. Erfahrungen zeigen, dass die Rückfallraten nach gemeinnütziger Arbeit geringer sind als nach der Verbüßung von Freiheitsstrafen. Auch wenn diese Ergebnisse zum Teil auf die besondere Auswahl der Straftäter zurückzuführen sein dürften, so machen sie doch deutlich, dass gemeinnützige Arbeit unter spezialpräventiven Gesichtspunkten der Freiheitsstrafe zumindest gleichwertig, wenn nicht überlegen ist.

Gemeinnützige Arbeit dient der Verwirklichung verschiedener Sanktionszwecke. Sie ist ein Mittel der positiven Spezialprävention, stellt eine aktive Leistung des Täters zur Aussöhnung mit der Gesellschaft dar und verdeutlicht seine soziale Verantwortung. Auf diese Weise ermöglicht sie ihm eine symbolische Wiedergutmachung des begangenen Unrechts und trägt

zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens bei. Damit ist die gemeinnützige Arbeit gleichzeitig eine sinnvolle Ergänzung zum Täter-Opfer-Ausgleich. Darüber hinaus bringt sie den Straftäter in Kontakt mit positiven Rollenvorbildern, nämlich mit Menschen, die im Rahmen eines Haupt- oder Ehrenamtes Dienst an der Gemeinschaft leisten. Daneben enthält sie eine Freiheitsbeschränkung. Hierdurch wird nicht nur bei leichteren und mittelschweren Delikten Tatschuld ausgeglichen. Der Arbeitseinsatz bedeutet schließlich eine kontrollierende Strukturierung des Tagesablaufs des Täters.

Auch im allgemeinen Strafrecht soll deshalb die gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von kurzen und Ersatzfreiheitsstrafen in stärkerem Maße zur Anwendung kommen:

- Im Rahmen einer „Freiheitsstrafen-Ersetzungsregelung“ erhält das Gericht die Möglichkeit, dem Verurteilten zu gestatten, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von unter sechs Monaten durch die Leistung gemeinnütziger Arbeit abzuwenden. Es *soll* dies dem Verurteilten gestatten, wenn er das erste Mal zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe verurteilt wird oder wenn die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe die Entschädigung des Opfers durch den Verurteilten gefährden würde.
- Gemeinnützige Arbeit wird als primäre Ersatzsanktion für uneinbringliche Geldstrafen vorgesehen. An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt mit Zustimmung des Verurteilten gemeinnützige Arbeit. Einem Tagessatz entsprechen dabei drei Stunden gemeinnütziger Arbeit. Erst wenn der Verurteilte die erforderliche Zustimmung verweigert oder die gemeinnützige Arbeit nicht in angemessener Zeit oder nicht in ordnungsgemäßer Weise erbringt, tritt an die Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe – wie bisher – Freiheitsstrafe.
- Darüber hinaus wird durch eine Änderung des § 59a Abs. 2 StGB die Verhängung einer moderaten Arbeitsauflage auch im Zusammenhang mit einer Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) ermöglicht.

#### ➤ **Erweiterung des Fahrverbots**

Das Fahrverbot (§ 44 StGB) hat sich neben der Entziehung der Fahrerlaubnis im Verkehrsstrafrecht als eine wirksame Maßnahme zur Beeinflussung des Verkehrsverhaltens der Kraftfahrer erwiesen. Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Nutzung von Kraftfahrzeugen in Beruf und Freizeit wird ein auch kurzfristiges Verbot, ein Kraftfahrzeug führen zu dürfen, von den meisten Verurteilten als schwerwiegendes Übel empfunden.

Deshalb wird eine Erweiterung der Möglichkeiten zur Verhängung eines Fahrverbots als ein Mittel gefordert, das den Straftäter an einer empfindlichen Stelle trifft. Der Deutsche Juris-

tentag 1992 hat sich für eine Umgestaltung dieses als Nebenstrafe bekannten Instruments zur Hauptstrafe ausgesprochen, da es bei Erhöhung der Anordnungshöchstdauer häufig nicht erforderlich sei, daneben weitere Sanktionen zu verhängen.

Der Entwurf trägt der mit der zunehmenden Motorisierung einhergehenden gesteigerten Strafempfindlichkeit in diesem Bereich durch die Erweiterung des verkehrsstrafrechtlichen Fahrverbots Rechnung:

- Das Fahrverbot wird zur Hauptstrafe aufgewertet. Dies ermöglicht seine Verhängung nicht nur – wie bisher – *neben*, sondern auch *anstelle* einer Geldstrafe. Bei Personen, für die eine Geldstrafe kein fühlbares Übel bedeutet, stellt das Fahrverbot oft eine wirklich empfindliche Strafe dar, denn es wirkt sich auf die Gestaltung des gesamten Arbeits- und Privatlebens der Betroffenen aus. Bei diesem Personenkreis kann zukünftig auf die Verhängung einer Geldstrafe verzichtet und ein längeres Fahrverbot verhängt werden.
- Die mögliche zeitliche Dauer des Fahrverbots wird auf sechs Monate ausgedehnt. Damit wird eine „Lücke“ zwischen den zeitlichen Anwendungsbereichen des Fahrverbots und der Entziehung der Fahrerlaubnis geschlossen. Denn es wird von der Praxis als misslich empfunden, dass zwischen der bisherigen Höchstgrenze des Fahrverbots (drei Monate) und der Mindestsperrfrist nach § 69a StGB (sechs Monate) keine entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten bestehen.
- Zur häufigeren Anwendung des Fahrverbots bei allgemeinen Straftaten, in denen ein Kraftfahrzeug als Tatmittel eingesetzt worden ist, soll eine neue Regelvorschrift verhelfen: Vor allem wenn der Täter das Kraftfahrzeug zur Vorbereitung (Fahrt zum Tatort) oder Durchführung (Transport der Beute) von Straftaten missbraucht hat, soll danach in der Regel ein Fahrverbot - allein oder neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe - verhängt werden.

#### ➤ **Verurteilung mit Strafvorbehalt**

Die bisherige „Verwarnung“ (künftig: „Verurteilung“) mit Strafvorbehalt (§§ 59ff. StGB) ermöglicht eine Grenzziehung dort, wo eine Benennung des begangenen Unrechts notwendig ist, und trägt gleichzeitig der Erkenntnis Rechnung, dass nicht immer auch eine Bestrafung erforderlich ist. Darüber hinaus erlaubt sie im Rahmen von Auflagen und Weisungen eine nachhaltige spezialpräventive Einwirkung auf den Verurteilten.

Die Verwarnung mit Stráfvorbehalt hat gegenwártig sowohl in ihrer gesetzlichen Ausgestaltung als auch in ihrer praktischen Anwendung Ausnahmecharakter. Ihre Voraussetzungen werden daher gelockert.

- Zu diesem Zweck wird § 59 StGB in eine Muss-Regelung umgewandelt.
- Die Anforderungen der „Wúrdigkeitsklausel“ in § 59 Abs. 1 Nr. 2 StGB werden dahingehend herabgesetzt, dass nach der Gesamtwúrdigung von Tat und Persönlichkeit des Táters besondere Umstände vorliegen müssen, die eine Verhángung von Strafe entbehrlich machen.
- § 59 Abs. 2 StGB, der die Verwarnung mit Strafvorbehalt bei Vorverurteilungen des Beschuldigten in den letzten drei Jahren vor der Tat generell ausschließt, wird gestrichen.
- Gleichzeitig wird die Erteilung von Auflagen und Weisungen zur gesetzlichen Regel.
- Der Auflagen- und Weisungskatalog des § 59a StGB wird um die Möglichkeit einer moderaten Arbeitsaufgabe erweitert, um dem Gericht mehr Handlungsmöglichkeiten zu geben.
- Beim Urteil werden die Begründungserfordernisse (§ 267 Abs. 4 StPO) eingeschránkt.

➤ ***Verbesserung der Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Opferinteressen bei der Vollstreckung von Strafen***

Seit mehr als zwanzig Jahren befúrworten Kriminologen und Strafrechtswissenschaftler mit wachsendem Nachdruck eine Verbesserung der Stellung von Verbrechensoffern. Dies hat in verschiedenen Schritten zu einer Verstárkung der verfahrensrechtlichen Stellung des Opfers und einer Erweiterung und Festigung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung eines Táter-Opfer-Ausgleichs gefúhrt.

- Ein Ausgangspunkt war das Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496).
- Mit dem Ersten Gesetz zur Ánderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÁndG) vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) wurden die Möglichkeiten des Táter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafrecht gestárkt.
- Das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) verschaffte u.a. mit der neuen Regelung des § 46a StGB dem Táter-Opfer-Ausgleich und der Schadenswiedergutmachung im Erwachsenenstrafrecht stárkeres Gewicht.
- Das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Táter-Opfer-Ausgleichs vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2491) ergänzte die materiell-rechtlichen Regelungen im Erwachsenenstrafrecht durch verfahrensrechtliche Normen.



- Einer stärkeren Berücksichtigung der materiellen Interessen des Opfers diene das Gesetz zur Sicherung der zivilrechtlichen Ansprüche der Opfer von Straftaten (Opferanspruchssicherungsgesetz – OASG) vom 8. Mai 1998 (BGBl. I S. 905).

Der Entwurf setzt den Weg einer stärker opferorientierten Kriminalpolitik fort, indem er u. a. eine Anreicherung des Strafzwecks der Geldstrafe, der sich bislang im Wesentlichen in ihrer „Denkzettelfunktion“ erschöpft, um Elemente der Wiedergutmachung vorsieht:

- Zum einen soll den Wiedergutmachungsansprüchen des Opfers bei der Vollstreckung von Geldstrafen der Vorrang eingeräumt werden. Es wird vorgesehen, dass künftig bereits das Gericht im Urteil Zahlungserleichterungen (Stundungen, Ratenzahlungen) gewähren *soll* (§ 42 Satz 3 StGB-E), wenn ohne die Bewilligung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre (bisher: Zahlungserleichterungen *können* in diesem Fall von der Vollstreckungsbehörde während des Vollstreckungsverfahrens gewährt werden, § 459a Abs. 1 Satz 2 StPO). Sofern das Gericht nicht vor dieser Vorschrift Gebrauch gemacht hat, trifft die Vollstreckungsbehörde die Entscheidung über die Gewährung von Zahlungserleichterungen nach denselben Regeln. Darüber hinaus soll das Gericht im Vollstreckungsverfahren anordnen können, dass die Vollstreckung der Geldstrafe ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn nunmehr Voraussetzungen vorliegen, unter denen gemäß § 46a StGB wegen Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder Wiedergutmachung des Schadens durch den Täter die Strafe hätte gemildert oder von Strafe hätte abgesehen werden können, und die Vollstreckung der Geldstrafe für den Verurteilten wegen der erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine besondere Härte bedeuten würde. Diese Neuregelungen sollen verhindern, dass der Anspruch des Staates auf die Geldstrafe in eine das Opfer benachteiligende Konkurrenz zu dessen Schadensersatzanspruch tritt. Der Verurteilte wird motiviert, seine für die Erfüllung beider Ansprüche ggf. unzureichenden Mittel zunächst für die Wiedergutmachung zu verwenden mit der Aussicht, dass daraufhin die Vollstreckung der Geldstrafe ganz oder teilweise unterbleibt.
- Für den Bereich der kurzen Freiheitsstrafen wird als Parallele zu dieser Regelung zum anderen vorgesehen, dass die Gerichte die Möglichkeit zur Abwendung der Vollstreckung solcher Strafen durch gemeinnützige Arbeit gewähren sollen, wenn die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährden würde.
- Darüber hinaus muss das Gericht bei Verurteilungen zu Geldstrafe bestimmen, dass ein Zwanzigstel des Betrages der gezahlten Geldstrafe an eine anerkannte gemeinnützige Einrichtung der Opferhilfe zu leisten ist. Diese Regelung greift nicht nur die Klage auf,

dass für Opfer insgesamt zu wenig Geld zur Verfügung stehe, sondern auch den in der kriminalpolitischen Diskussion häufig geäußerten Gedanken, dass die Einnahmen aus der Geldstrafe zur Opferentschädigung und Opferhilfe einzusetzen seien.

➤ **Neuregelung der Ersatzstrafen bei Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe**

Die bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu vollstreckenden Ersatzstrafen werden in § 43 StGB neu geregelt.

- Der Schwerpunkt der reformpolitischen Bestrebungen liegt auf einer *Vermeidung* der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Förderung der gemeinnützigen Arbeit als Alternativsanktion. Dem tragen die Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit als primäre Ersatzsanktion (mit Zustimmung des Verurteilten) gegenüber der uneinbringlichen Geldstrafe und die im Vergleich zur gegenwärtigen Situation deutlich attraktivere Gestaltung des Umrechnungsmaßstabs Geldstrafe : Arbeitsstunden Rechnung. Bisher ermöglichen die von den Ländern im Rahmen des Artikels 293 EGStGB erlassenen Regelungen die Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit und sehen in der Regel einen Umrechnungsmaßstab von sechs Arbeitsstunden zu einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe (entspricht einem Tagessatz) vor. Künftig entsprechen einem Tagessatz in der Regel drei Arbeitsstunden.
- Gleichzeitig wird der Umrechnungsmaßstab zwischen Tagessatzzahl der Geldstrafe und der Anzahl der weiterhin als sekundäre Ersatzstrafe vorgesehenen Ersatzfreiheitsstrafe von gegenwärtig 1:1 auf ein Verhältnis von 2:1 umgestellt. D. h. künftig entspricht zwei Tagessätzen ein Tag Freiheitsentzug. Für diese Änderung des Umrechnungsmaßstabs spricht der Gesichtspunkt der Strafgerechtigkeit. Denn ein Tag Freiheitsentzug wiegt deutlich schwerer als die Einbuße eines Tageseinkommens. Daneben bedingt die Änderung des Umrechnungsmaßstabs eine *Verkürzung* der noch zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen.

➤ ***Ergänzung der Regelungen zum Widerruf der Straf- und Strafaussetzung um einen weiteren Widerrufsgrund***

Dem Gericht, das die Vollstreckung des Rests einer zeitigen oder lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt hat, wird die Möglichkeit gegeben, die Strafaussetzung auch dann zu widerrufen, wenn ihm eine Straftat des Verurteilten bekannt wird, die in dem Zeitraum zwischen der Verurteilung und der Entscheidung über die Strafaussetzung began-

gen wurde. Die Eröffnung dieser Widerrufsmöglichkeiten ist sinnvoll, weil kein durchgreifender Grund dafür besteht, dem Verurteilten die auf unzureichender Tatsachengrundlage ergangene Strafaussetzung zu erhalten. Eine entsprechende Regelung enthält der Gesetzentwurf des Bundesrats (BT-Drucks. 15/310).

### **C. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **I. Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)**

##### *Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)*

Seit Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) (BGBl. 1998 I S. 164, 704) am 1. April 1998 steht fest, dass die durch Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzes neu gefasste Inhaltsübersicht am Gesetzesrang teilnimmt. Dies bedeutet, dass sie durch den Gesetzgeber mit geändert werden muss, soweit sich – wie hier der Fall – Änderungen des Strafgesetzbuches auf die Inhaltsübersicht auswirken (vgl. den Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu Artikel 1 Nr. 1 des 6. StrRG, BT-Drucks. 13/9064, S. 8).

##### *Zu Nummer 2 (§ 40a)*

Von Kriminalwissenschaftlern wird bereits seit längerem die Forderung erhoben, Geldstrafen ganz oder teilweise Zwecken der Opferhilfe zuzuführen. Der von einem Kreis namhafter deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer erarbeitete „Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung“ (vgl. § 25 AE-WGM, München 1992) regt die Bildung eines Ausgleichsfonds an: Aus den von den Verurteilten an die Staatskasse gezahlten Geldbeträgen ist ein Sondervermögen zu bilden, das von den Vollstreckungsbehörden verwaltet wird. Sein Zweck soll darin bestehen, dem Verletzten auch dann einen Ausgleich des erlittenen Schadens zu verschaffen, wenn der Täter wegen der Vollstreckung der Strafe zur Zahlung nicht in der Lage ist. Dem Landesgesetzgeber soll die Formulierung der Voraussetzungen überlassen werden, unter denen ein Zahlungsanspruch gegen den Ausgleichsfonds besteht. Abgesehen davon, dass es zweifelhaft ist, wie ein solches Modell in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes realisiert werden könnte, steht ihm – ebenso wie dem vom Arbeitskreis Alternativ-Entwurf (vgl. AE-WGM S. 96) kritisierten Opferfondsmodell – der Einwand entgegen, dass es unter Umständen die Mitwirkungsbereitschaft des Verletzten an den Wiedergutmachungsbemühungen des Täters vermindern könnte.

Die hier vorgeschlagene Regelung des § 40a StGB-E geht deshalb einen anderen Weg, um die Geldstrafe teilweise Zwecken der Opferhilfe zuzuführen. Sie sieht vor, dass das Gericht ein Zwanzigstel des Betrages der gezahlten Geldstrafe einer anerkannten gemeinnützigen Einrichtung zuweist, deren Zweck die Hilfe für Opfer von Straftaten ist. Die Regelung reichert den Zweck der Geldstrafe um den Aspekt der Wiedergutmachung an. Dies steht im Einklang mit spezialpräventiven Gesichtspunkten und ist im Sinne einer stärker opferorientierten Kriminalpolitik. Ein Teil der gezahlten Geldstrafe kann so zu Zwecken der Opferhilfe und –entschädigung eingesetzt werden, die durch das Opferentschädigungsgesetz nicht abgedeckt sind. Insbesondere kann sie auf diese Weise der psychosozialen Opferhilfe zugute kommen, die vielfach durch freie Träger geleistet wird.

Die Bestimmung nach § 40a Abs. 1 StGB-E ist in jedem Fall der Verurteilung zu Geldstrafe zu treffen. Das Gericht bezeichnet die konkret begünstigte Einrichtung im Urteil. Um zu gewährleisten, dass die begünstigten Einrichtungen die Kriterien des § 40a Abs. 2 StGB-E tatsächlich erfüllen, und die Gerichte von der Prüfung dieser Frage zu entlasten, verlangt Absatz 1, dass es sich um eine anerkannte Einrichtung der Opferhilfe handeln muss.

Da der Wiedergutmachungszweck der Regelung nur insoweit erreicht werden kann, wie die Geldstrafe durch Zahlung vollstreckt wird, wird die erfolgte Zuweisung auch nur hier relevant und nicht in den Fällen, in denen die Geldstrafe in Form der gemeinnützigen Arbeit oder der Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird. Die Einziehung und die Vollstreckung des zweckbestimmten Teils der Geldstrafe regelt sich nach den für die Vollstreckung der Geldstrafe geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung und der Justizbeitreibungsordnung. Die Vollstreckungsbehörden sind dabei im Falle der Gewährung von Ratenzahlung an den Verurteilten nicht gezwungen, die eingehenden Beträge ebenfalls ratenweise an die begünstigte Einrichtung weiterzuleiten. Hier können vielmehr in eigener Zuständigkeit verwaltungsökonomische Regelungen getroffen werden.

Absatz 2 bestimmt, welche gemeinnützigen Einrichtungen als mögliche Zuweisungsempfänger anzuerkennen sind. Die Opferhilfe muss nicht nur ihr satzungsmäßiger, sondern ihr tatsächlich verfolgter Hauptzweck sein. Sie braucht allerdings nicht ihr einziger Zweck zu sein. Die Art der angebotenen Hilfe kann vielfältig sein. So kann es sich um Einrichtungen handeln, die Opfern als Anlaufstelle dienen, für ihren physischen Schutz in Krisensituationen bereitstehen, für ihre rechtliche Beratung, ihre Begleitung im Strafverfahren, ihre medizinische und/oder psychosoziale Betreuung sorgen oder materielle Hilfen leisten. Insbesondere kommen auch spezialisierte lokale Hilfsangebote wie z.B. Notruftelefone, Frauenhäuser und

Kinderschutzzentren als Empfänger des Teils der Geldstrafe in Frage. Die Opferhilfe umfasst dabei ggf. auch die Hilfe für Nothelfer, die bei Abwehr eines gegen einen anderen gerichteten rechtswidrigen Angriffs selbst zu Schaden gekommen und mithin selbst Opfer geworden sind. Darüber hinaus kommen auch Einrichtungen, die den Täter-Opfer-Ausgleich durchführen als Begünstigte in Betracht.

#### *Zu Nummer 3 (§ 42)*

Künftig soll das Gericht bereits im Urteil Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung) gewähren, wenn ohne deren Bewilligung die Wiedergutmachung gefährdet wäre. Damit werden die Opferinteressen im Hinblick auf die Schadenswiedergutmachung gestärkt. Betreibt der Verurteilte die Wiedergutmachung nicht, so kann die Vollstreckungsbehörde die Entscheidung über die Zahlungserleichterung nachträglich ändern oder aufheben (§ 459a Abs. 2 Satz 1 StPO).

#### *Zu Nummer 4 (§ 43)*

§ 43 StGB-E sieht eine Neuregelung der bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu vollstreckenden Ersatzstrafen vor.

Die primäre Ersatzsanktion ist nunmehr die Leistung gemeinnütziger Arbeit. Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann die gemeinnützige Arbeit allerdings nur mit der Zustimmung der Verurteilten vollstreckt werden, die im Vollstreckungsverfahren einzuholen ist.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ermächtigt Artikel 293 EGStGB die Bundesländer, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu treffen, nach denen die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe, die nach § 43 StGB an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt, durch „freie“, also freiwillige gemeinnützige Arbeit abgewendet werden kann. Von dieser Verordnungsermächtigung haben die meisten Länder Gebrauch gemacht. In den übrigen Ländern gibt es entsprechende Regelungen im Gnadenbereich. In allen Bundesländern ist es mithin gängige Praxis, Geldstrafenschuldnern die Möglichkeit zur Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit einzuräumen. Freilich bleibt nach der Konzeption der gesetzlichen Regelung dieser Weg der Tilgung der Geldstrafe die „ultima ratio“. Denn die gemeinnützige Arbeit tritt an die Stelle der Ersatzfreiheitsstrafe. Über die Möglichkeit, Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen, wird der Verurteilte daher meist grundsätzlich erst mit der Ladung zum Strafantritt belehrt.

Die Neuregelung schafft hier eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage und gibt der gemeinnützigen Arbeit in diesem Bereich einen anderen Stellenwert. Sie ist nicht länger der Ersatz für die Ersatzfreiheitsstrafe, sondern der primär anstelle der uneinbringlichen Geldstrafe zu leistende Ersatz. Dies verlangt eine Verstärkung der Bemühungen der Justiz, ggf. unter Beteiligung der freien Straffälligenhilfe säumigen Geldstrafenschuldnern die Möglichkeit zur Leistung gemeinnütziger Arbeit zu vermitteln. Dazu sind geeignete Kooperationsformen zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit den freien Trägern zu schaffen. Dass mit der Optimierung der Organisation der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit und der Intensivierung ihrer Betreuung in erheblichem Ausmaß die Vollstreckung von (Ersatz-)Freiheitsstrafen vermieden werden kann, zeigen insbesondere die Ergebnisse des Projekts "Ausweg" in Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Dünkel, Scheel, Grosser, Bewährungshilfe 2002, S. 56ff.). Die Untersuchung belegt auch, dass selbst besonders problembelastete Geldstrafenschuldner bei geeigneter Auswahl ihrer Einsatzstellen und besonderer Betreuung zur Tilgung ihrer Strafe durch gemeinnützige Arbeit in der Lage sind. Positiv zu bewerten sind vor allem die erzielte Entlastung des Strafvollzugs von Gefangenen, die dort „fehluntergebracht“ sind, und die Vermeidung der mit dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe verbundenen sozialen Kosten.

Der Umrechnungsmaßstab zwischen Tagessätzen und Arbeitsstunden wird neu auf 1 : 3 festgelegt, d.h. dass die Zahlung von einem Tagessatz Geldstrafe durch drei Stunden Arbeit ersetzt werden kann. Bisher sehen die landesrechtlichen Regelungen meist einen Umrechnungsmaßstab von sechs Arbeitsstunden für einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe vor, der wiederum einem Tagessatz Geldstrafe entspricht (§ 43 Satz 2 StGB). Allerdings sind verschiedene Länder angesichts der Überbelegung von Justizvollzugsanstalten bereits zu großzügigeren Umrechnungsmaßstäben oder aber dazu übergegangen, auf der Basis des § 455a StPO nach Verbüßung der Hälfte der Ersatzfreiheitsstrafe den Vollzug zu unterbrechen und bei Bewährung des Verurteilten den Strafreist im Wege von Gnadenregelungen zu erlassen. Dabei hat sich gezeigt, dass günstigere Regelungen für die Verurteilten nicht zu einer Schwächung ihrer Zahlungsbereitschaft führen.

Für die Bemessung des Umrechnungsmaßstabs in § 43 Abs. 1 Satz 2 StGB-E sind folgende Überlegungen ausschlaggebend:

Nach § 40 Abs. 2 StGB geht das Gericht bei der Bestimmung der Höhe des Tagessatzes in der Regel von dem Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben kann. Um den Tagessatz zahlen zu können, muss der Täter danach grundsätzlich einen Tag arbeiten. Unter Zugrundelegung einer 38-Stunden-Arbeitswoche wird der Arbeitslohn eines Tages bei Berücksichtigung von Wochenenden, Feiertagen und Urlaubszei-

ten durchschnittlich mit 4,5 bis 5 Arbeitsstunden verdient. Die gegenüber diesem Vergleichswert günstigere Bemessung des Umrechnungsmaßstabs zwischen einem Tagessatz Geldstrafe und den ersatzweise zu leistenden Arbeitsstunden trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass die Leistung gemeinnütziger Arbeit gegenüber der Zahlung einer Geldstrafe mit einer erheblich stärkeren Freiheitsbeschränkung verbunden ist. Denn die Zahlung einer Geldstrafe zwingt den Betroffenen faktisch eben nicht, einen Tag einzusetzen. Wenn der Betroffene zur Aufbringung der Geldstrafe keinen zusätzlichen Tag arbeiten muss, sondern z.B. auf vorhandene Mittel zurückgreifen kann, lässt sich die Einbuße auch weniger belastend, nämlich durch bloßen Konsumverzicht, erwirtschaften, wobei der Betroffene zudem den Verzicht wählen kann, der ihn subjektiv am wenigsten stört. Eine solche „Dispositionsfreiheit“ genießt derjenige nicht, der mangels hinreichender Mittel die Geldstrafe nicht zahlen kann und deshalb einen Tag fremdbestimmt arbeiten muss. Der relativ günstige Umrechnungsmaßstab rechtfertigt sich auch vor dem Hintergrund der Kontrollüberlegung, dass bei rund 77 % aller Geldstrafen die Tagessatzhöhen tatsächlich bei weniger als 50 DM (= 25,6 €) liegen (Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung 2001. Wiesbaden 2003, S. 150f.).

Ferner wird mit der Halbierung der Einsatzzeiten für die Betroffenen die Attraktivität der Leistung gemeinnütziger Arbeit deutlich erhöht, so dass mit einer stärkeren Bereitschaft zur Übernahme dieser Tilgungsform zu rechnen ist. Gleichzeitig wird auf die begrenzten Kapazitäten an Einsatzstellen Rücksicht genommen.

Für den Fall, dass der Verurteilte der Leistung gemeinnütziger Arbeit nicht zustimmt oder sie nicht ordnungsgemäß oder nicht innerhalb angemessener Zeit leistet, sieht § 43 Abs. 2 StGB-E die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe als sekundäre Ersatzstrafe vor. Der Umrechnungsmaßstab zwischen Tagessätzen und Tagen Ersatzfreiheitsstrafe wird dabei auf 2 : 1 angehoben, d.h. künftig werden durch den Vollzug eines Tages Ersatzfreiheitsstrafe zwei Tagessätze Geldstrafe getilgt und nicht – wie bisher – lediglich ein Tagessatz.

Die Änderung des Maßstabs auf 2:1 bringt eher das Prinzip der Strafgerechtigkeit zur Geltung. Es liegt auf der Hand, dass die mit einem Freiheitsentzug verbundenen Belastungen und Folgelasten erheblich über den bloßen Verlust des für einen entsprechenden Zeitraum verfügbaren Einkommens hinausgehen. Die mit der Änderung des Maßstabs verbundene Halbierung der Vollzugszeiten ist im Sinne einer Entlastung des Strafvollzugs von Fällen erwünscht, in denen die Verbüßung von Freiheitsstrafen von den Gerichten gerade nicht für notwendig erachtet wurde.

Insgesamt bleibt mit der Neuregelung des § 43 StGB-E gleichwohl das „Unannehmlichkeitsgefälle“ von Zahlung der Geldstrafe über Leistung gemeinnütziger Arbeit bis hin zur Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe erhalten. Dies ist erforderlich, um einerseits die erwünschte Entlastung des Ersatzfreiheitsstrafenvollzugs zu erreichen, andererseits aber die grundsätzlich unerwünschte Folge zu vermeiden, dass Verurteilte es vermehrt auf eine Tilgung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit ankommen lassen, weil dies günstiger als eine Zahlung erscheint.

Der Entwurf nimmt bewusst keine der Umstellung des Umrechnungsmaßstabs Tagessatzzahl : Ersatzfreiheitsstrafe parallele Änderung des § 47 Abs. 2 Satz 2 StGB vor. Diese Regelung knüpft an den in § 47 Abs. 1 StGB normierten Grundsatz an, dass eine Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten nur dann verhängt werden darf, wenn sie unerlässlich ist. Sie bestimmt für die Fälle, in denen das Gesetz primär nicht nur keine Geldstrafe androht (hier greift § 47 Abs. 2 Satz 1 StGB ein), sondern auch das Mindestmaß der angedrohten Freiheitsstrafe über dem gesetzlichen von einem Monat liegt, dass sich die Mindestzahl der Tagessätze einer nach § 47 Abs. 2 Satz 1 StGB zu verhängenden Geldstrafe unter Anwendung des Grundsatzes ein Monat Freiheitsstrafe = 30 Tagessätze nach dem Mindestmaß der angedrohten Freiheitsstrafe richtet. In Betracht kommen die Fälle, in denen das angeordnete Mindestmaß drei Monate beträgt. Darüber hinaus wird § 47 Abs. 2 Satz 2 StGB auch auf die Fälle angewandt, in denen sich erst nach § 49 StGB ein erhöhtes Mindestmaß von unter sechs Monaten ergibt. Da nicht an eine hypothetische Freiheitsstrafe angeknüpft werden kann, will § 47 Abs. 2 Satz 2 StGB verhindern, dass eine Geldstrafe verhängt wird, die nicht dem erhöhten Mindestmaß der Freiheitsstrafe angemessen ist (Tröndle, Fischer, StGB, 51. Aufl., § 47 Rdn. 14). Dieser Gedanke bleibt auch ohne Umstellung des Umrechnungsmaßstabs in § 47 Abs. 2 Satz 2 StGB erhalten. Eine Verdoppelung der für einen Monat Freiheitsstrafe auszurteilenden Tagessatzzahl kommt nicht in Frage, da mit der Erhöhung der Geldstrafe das Risiko steigen würde, dass es zu einer Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe käme. Dies würde sowohl den kriminalpolitischen Zielen dieses Entwurfs als auch dem Gesetzeszweck des § 47 StGB widersprechen, der die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen gerade verhindern will.

*Zu Nummern 5 und 6 Buchstaben a und b (Überschrift; § 44 Abs. 1)*

Die Neuregelung macht das Fahrverbot zur Hauptstrafe. Das heißt, es kann - anders als nach dem bisher geltenden Recht - selbständig auch ohne weitere Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt werden. Auch weiterhin kann aber das Fahrverbot – und zwar nun als Hauptstrafe



– wie bisher neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt werden. Damit soll eine Differenzierung des Sanktionenspektrums erreicht, aber die bisher übliche Praxis der Kombination von Fahrverbot und Geldstrafe nicht aufgegeben werden.

In seiner abstrakten Sanktionsschwere ist das Fahrverbot generell zwischen der Geld- und der Freiheitsstrafe einzuordnen. Auch wenn seine Wirkungen im Einzelfall unterschiedlich sein mögen, bedingt es seiner Konzeption nach eine größere Freiheitsbeschränkung als die Geldstrafe, aber eine geringere als die Freiheitsstrafe.

Durch ein Fahrverbot kann der Verurteilte häufig wirkungsvoller beeinflusst werden als durch eine Geldstrafe. Deshalb ist deren zusätzliche Verhängung mit Rücksicht auf das Gewicht des Fahrverbots im konkreten Fall nicht immer erforderlich. Gleichwohl muss sie möglich bleiben und ist oftmals auch geboten. Dies gilt insbesondere für diejenigen Fälle, in denen die alleinige Anordnung eines Fahrverbots nicht ausreichend erscheint, weil der Verurteilte auf die Nutzung des Kraftfahrzeugs oder auf eigenständiges Fahren nicht angewiesen ist. Auch die gemeinsame Verhängung von Freiheitsstrafe und Fahrverbot bleibt wie bisher möglich. Insbesondere im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung ist der gleichzeitige Ausspruch eines Fahrverbots oft ein notwendiges und erfolgversprechendes Mittel zur spezialpräventiven Beeinflussung des Täters.

Die Ermöglichung des Ausspruchs eines Fahrverbots als Hauptstrafe muss sinnvollerweise mit der Ausdehnung seiner Höchstdauer einhergehen. Im Hinblick auf den Wegfall der Notwendigkeit zur gleichzeitigen Verhängung von Geld- oder Freiheitsstrafe wird dem Gericht ein größerer Spielraum bei der Festlegung der Fahrverbotsdauer eröffnet. Damit sollen nicht nur Fälle erfasst werden, die bisher mit einem Fahrverbot als Nebenstrafe geahndet wurden. Ein verlängertes Fahrverbot soll - ggf. in Kombination mit einer Geldstrafe - auch kurze Freiheitsstrafen in den Fällen ersetzen können, in denen diese bislang zur Einwirkung auf den Täter für unerlässlich gehalten wurden, weil die Verhängung einer Geldstrafe und eines Fahrverbots von bis zu drei Monaten hierfür nicht ausreichend erschien.

Mit der Ausdehnung der möglichen Dauer des Fahrverbots auf sechs Monate wird darüber hinaus die zeitliche Lücke zwischen der Höchstdauer des Fahrverbots und der Mindestsperrfrist bei einer Entziehung der Fahrerlaubnis geschlossen. Dabei wird nicht verkannt, dass es sich bei dem Fahrverbot und der Entziehung der Fahrerlaubnis um zwei völlig unterschiedliche strafrechtliche Instrumentarien handelt, die bei Einführung des Fahrverbots als Nebenstrafe bewusst deutlich voneinander abgegrenzt wurden. Die bestehende "Schere" zwischen beiden Fristen hat sich indes in der Praxis in den Fällen als unbefriedigend erwie-

sen, in denen eine fehlende Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Sinne von § 69 StGB nicht festgestellt werden kann, ein Fahrverbot von drei Monaten zur Einwirkung auf den Täter jedoch nicht ausreichend erscheint.

Eine weitere Ausdehnung der Höchstdauer des Fahrverbots ist nicht angezeigt. Sie würde zu einer stärkeren Überschneidung des möglichen zeitlichen Ausdehnungsbereichs von Fahrverbot und Sperrfrist bei Entziehung der Fahrerlaubnis führen, die nicht sinnvoll ist. Fallgestaltungen, in denen ein Fahrverbot von mehr als sechs Monaten als Sanktion geboten erscheint, der Täter aber gleichwohl nicht ungeeignet im Sinne des § 69 StGB zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, sind nicht erkennbar. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO in Teilbereichen nicht mehr durchgeführt werden kann, weil angesichts der Möglichkeit der Verhängung eines längeren Fahrverbots die Entziehung der Fahrerlaubnis außerhalb der Katalogtaten des § 69 Abs. 2 StGB nicht mehr mit der notwendigen Sicherheit prognostiziert werden kann.

*Zu Nummer 6 Buchstabe c und d (§ 44 Abs. 2)*

Absatz 2 Nummer 2 der Neuregelung enthält eine Regelvorschrift zur Verhängung des Fahrverbots, die ihm zur häufigeren Anwendung im Bereich von Zusammenhangstaten verhelfen soll. Diente das Kraftfahrzeug als Tatmittel und unterbleibt die Entziehung der Fahrerlaubnis, so soll das Regelfahrverbot verhängt werden, um allein oder neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe auf den Täter einzuwirken.

Auf der Grundlage der bisherigen gesetzlichen Regelung, die bereits die Verhängung eines Fahrverbots bei Zusammenhangstaten zuließ, verfahren die Gerichte insoweit eher zurückhaltend. So wurden im Jahre 2001 in den alten Bundesländern und Berlin insgesamt 32.421 Fahrverbote nach § 44 ausgesprochen, davon bezogen sich lediglich 5.365 (16,5 %) nicht auf Verkehrsdelikte (Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung 2001. Wiesbaden 2003, S. 276f). Indes erscheint gerade auch bei den genannten Taten das Fahrverbot als geeignetes Mittel zur Beeinflussung des Täters. Denn er wird dort getroffen, wo er besonders strafempfindlich ist. Die Strafe spiegelt in diesem Fall den Missbrauch wider, der in der Verwendung des Kraftfahrzeugs zur Begehung einer Straftat liegt.

Indem der Einsatz des Kraftfahrzeugs als Tatmittel verlangt wird, betont die neue Regelvorschrift, ohne den Begriff des Zusammenhangs in Absatz 1 zu definieren, das Erfordernis eines funktionalen, nicht lediglich zufälligen Zusammenhangs zwischen der Straftat und dem

Führen eines Kraftfahrzeugs. Ein solcher ist anzunehmen, wenn der Täter das Kraftfahrzeug zur Förderung der Straftat missbraucht, also in deliktischer Absicht handelt. Erfasst werden, wie bei § 74 Abs. 1 StGB, alle Handlungen von der unmittelbaren Tatvorbereitung bis zur Beendigung der Tat (vgl. BGHSt. 8, 205, 212f; Schmidt in LK 11. Aufl., § 74 Rdn. 16).

Eine Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereichs des Fahrverbots auf Straftaten, die nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs begangen wurden, empfiehlt sich nicht. Auf diese Weise würde eine Sondersanktion für Fahrerlaubnisinhaber geschaffen. Dies könnte z. B. auch bei Mittätern zu einer nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlung führen. Seinem Wesen und seiner Wirkung nach soll das Fahrverbot eine an ein strafbares Verhalten angeknüpfte Mahnung an die Pflichten eines Kraftfahrzeugführers bleiben. Würde dieser inhaltliche Zusammenhang zwischen Tat und Sanktion aufgehoben, so wäre die Verhängung eines Fahrverbots für den Verurteilten nicht mehr verständlich und die Akzeptanz durch die Bevölkerung wäre gefährdet.

#### *Zu Nummer 6 Buchstabe e*

Die Neuregelung ermöglicht es dem Verurteilten, sich auf die Zeit des Fahrverbots einzustellen und Vorkehrungen zu treffen, wie beruflichen und familiären Verpflichtungen auch ohne Fahrerlaubnis nachgekommen werden kann. Die Regelung bezweckt keine Abmilderung der Sanktion, sondern die Vermeidung nicht beabsichtigter Härten.

#### *Zu Nummer 7 (§ 51)*

Die Änderung des Absatzes 2 (Buchstabe b) ist Folge der Einführung der Möglichkeit, die Vollstreckung einer kurzen Freiheitsstrafe durch Leistung gemeinnütziger Arbeit abzuwenden. Auch für diesen Fall musste eine Anrechnungsmöglichkeit geschaffen werden.

Buchstaben a, c und d enthalten Änderungen zu § 51 Abs. 1, 4 und 5 StGB, die in der Folge der Aufstufung des Fahrverbots zur Hauptstrafe notwendig sind.

Bislang erfolgte nach Absatz 1 keine Anrechnung auf die Nebenstrafe Fahrverbot. Hierfür bestand keine Notwendigkeit, weil die erlittene Freiheitsentziehung jedenfalls auf die Geld- oder Freiheitsstrafe anzurechnen war, neben der das Fahrverbot angeordnet wurde. Bei dieser Rechtslage soll es bleiben, soweit das Fahrverbot auch künftig neben einer anderen

Strafe verhängt wird. Soweit es jedoch anstelle einer Geld- oder Freiheitsstrafe angeordnet wird, ist aus Billigkeitsgründen im Regelfall eine Anrechnung vorzusehen.

Absatz 4 regelt die Anrechnungsmaßstäbe zwischen Geldstrafe, Fahrverbot und Freiheitsentziehung.

Absatz 4 Satz 1 regelt den Anrechnungsmaßstab für Anrechnung von oder auf Geldstrafe. Der Anrechnungsmaßstab von Geldstrafe auf Freiheitsentziehung im Verhältnis 2: 1 ist eine Folge der Änderung des Umrechnungsmaßstabs von Geldstrafe zu Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 Abs. 2 StGB-E).

Absatz 4 Satz 2 regelt die Anrechnung von oder auf Fahrverbot. Ein Tagessatz Geldstrafe entspricht dabei einem Tag Fahrverbot. Ein Tag Freiheitsentziehung entspricht zwei Tagen Fahrverbot. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Fahrverbot in seiner Sanktionsschwere unter der Freiheitsstrafe eingeordnet wird.

Absatz 4 Satz 3 normiert jedoch eine Anrechnungsgrenze, indem die Untergrenze für das Fahrverbot mit einem Monat festgesetzt wird. Das noch zu verbüßende Fahrverbot darf danach einen Monat nicht unterschreiten. Sonst würde das Fahrverbot seinen Sanktionszweck einer nachdrücklichen Pflichtenmahnung verfehlen. Hat der Verurteilte aus Anlass der Tat bereits eine Freiheitsentziehung erlitten (Absatz 1) oder ist nach Absatz 2 eine frühere Strafe anzurechnen, so kommt gleichwohl eine völlige Aufzehrung des Fahrverbots durch die frühere Freiheitsentziehung oder Strafe nicht in Betracht, da es eigenständige Strafzwecke verfolgt, die nicht durch Anrechnung erledigt werden können. Dies gilt auch für eine Anrechnung von Fahrverbot auf Fahrverbot. Im Mindestmaß ist daher immer ein Fahrverbot von einem Monat zu vollstrecken.

Mit der Aufstufung des Fahrverbots zur Hauptstrafe ist es sinnvoll, in Absatz 5 unmittelbar zu regeln, dass eine Anrechnung einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis erfolgt. Die Frage, welcher Teil auf das Fahrverbot angerechnet werden kann, ist in Absatz 4 geregelt.

#### *Zu Nummer 8 (§ 52 Abs. 4 Satz 2)*

Die Aufstufung des Fahrverbots zur Hauptstrafe erfordert eine Anpassung der Konkurrenzregelung in § 52 StGB. Es soll bei der bestehenden Rechtslage bleiben, nach der ein Fahrverbot verhängt werden kann, wenn das Kraftfahrzeug in Zusammenhang mit einem tatein-

heitlich verwirklichten Delikt benutzt wird, das gerade nicht die schwerste Strafandrohung enthält.

*Zu Nummer 9 (§ 54)*

Bei der Änderung des Absatzes 3 (Buchstabe a) handelt es sich um eine weitere Folgeänderung zu Nummer 3 (§ 43 Abs. 2 StGB-E: Änderung des Umrechnungsmaßstabes Geldstrafe : Ersatzfreiheitsstrafe).

Der neue Absatz 4 (Buchstabe b) regelt, wie das Gericht in Fällen der Bildung einer Gesamtgeldstrafe nach § 53 StGB bei der Zuweisung des nach § 40a StGB-E zweckbestimmten Teils der Geldstrafe vorzugehen hat. Hier nimmt es nur eine einheitliche Zuweisung des zweckbestimmten Teils der Gesamtgeldstrafe vor.

*Zu Nummer 10 (§ 54a)*

§ 54a StGB-E regelt die Bildung der Strafe in Fällen der Tatmehrheit beim Fahrverbot. Die neue Regelung wurde notwendig, da mit der Aufstufung des Fahrverbots zur Hauptstrafe die für Nebenstrafen geltenden Regeln der § 52 Abs. 4 Satz 2, § 53 Abs. 4 StGB nicht mehr auf das Fahrverbot anwendbar sind. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrverbot nur neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe angeordnet wird.

§ 54a Abs. 1 StGB-E bezieht sich auf den Fall, dass aus mehreren als Einsatzstrafen festgelegten Fahrverboten eine einheitliche Strafe zu bilden ist. Die Bildung der Strafe folgt hier im Grundsatz dem Regelungsmuster der Gesamtstrafenbildung nach § 54 StGB. Allerdings ist die Höchstgrenze der insgesamt gebildeten Strafe abweichend von § 54 Abs. 2 Satz 1 StGB festgelegt. Sie darf danach die Summe der Dauer der einzelnen Fahrverbote nicht *überschreiten*. Die Gerichte sollen nicht durch Übernahme der Grenze des § 54 Abs. 2 Satz 1 StGB, nach der die Summe der Einzelstrafen nicht *erreicht* werden darf, gezwungen werden, das aus kürzeren Fahrverboten insgesamt zu bildende Fahrverbot in Wochen oder Tagen festzusetzen.

Die in § 44 Abs. 1 StGB-E festgelegte Höchstdauer des Fahrverbots gilt auch im Rahmen des § 54a StGB-E. Denn die Ausdehnung der möglichen Dauer des Fahrverbots würde seinen Charakter als Warnungs- und Besinnungsstrafe verändern. Der Fall, dass wegen meh-

rerer gemeinsam abgeurteilter Taten jeweils ausschließlich Fahrverbote verhängt werden, dürfte in der Praxis auch eher selten sein. Da das Fahrverbot als eindringliche Pflichtenmahnung im Sinne einer „Denkzettelstrafe“ gedacht ist, wird es bei wiederholten gleichgerichteten Delikten, die jedes für sich die Verhängung eines Fahrverbots rechtfertigen würden, als alleinige Strafe meist nicht mehr in Betracht kommen. Sind mehrere Delikte abzuurteilen, die der Täter bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, so wird sich darüber hinaus regelmäßig auch die Prüfung aufdrängen, ob er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist und ihm deswegen nach § 69 StGB die Fahrerlaubnis zu entziehen ist.

Erheblich praxisrelevanter dürfte demgegenüber der in Absatz 2 geregelte Fall sein, dass ein Fahrverbot mit einer anderen Strafe zusammentrifft, entweder weil es nur wegen eines Teils der abzuurteilenden Taten alleine angeordnet wird oder weil es von vornherein hinsichtlich einer oder mehrerer Einzeltaten nur neben einer anderen Strafe verhängt wird. Hier bestimmt Absatz 2, dass bei der Bildung der Gesamtstrafe auf Fahrverbot gesondert erkannt wird. Die Regelung folgt der Regelung der § 52 Abs. 4 Satz 2, § 53 Abs. 4 StGB die bisher auch das Fahrverbot als Nebenstrafe erfasste. Sie beruht auf dem Grundgedanken, dass das Fahrverbot eigenständige Strafzwecke verfolgt, auf die auch im Rahmen der Gesamtstrafenbildung nicht verzichtet werden kann. Soweit wegen mehrerer Delikte Fahrverbot neben einer anderen Strafe verwirkt ist, bestimmt das Gericht die Dauer des insgesamt zu bildenden Fahrverbots nach Absatz 1. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass in diesen Fällen oft die Prüfung einer Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB nahe liegen wird.

Zu Nummer 11 (§ 55)

Die Änderung des Absatzes 1 (Buchstabe a) wird durch die Erweiterung des § 54 StGB um einen neuen Absatz notwendig, der das Vorgehen des Gerichts bei der Zuweisung des nach § 40a StGB-E zweckbestimmten Teils der Geldstrafe in Fällen der Gesamtstrafenbildung nach § 53 StGB regelt. Insoweit enthält der neue Absatz 4 des § 55 für die Fälle der nachträglichen Gesamtstrafenbildung eine Sonderregelung, so dass die Verweisung in Absatz 1 einzuschränken war.

Der neue Absatz 2 (Buchstabe b) macht die Regelung des § 54a StGB-E für die Bildung des Fahrverbots bei Tatmehrheit auch im Falle der nachträglichen Gesamtstrafenbildung anwendbar, trifft allerdings eine besondere Bestimmung hinsichtlich der möglichen Höchstdauer des Fahrverbots. Bei der nachträglichen Gesamtstrafenbildung kann es eher zu der

Konstellationen kommen, dass aus mehreren selbständig angeordneten Fahrverboten eine einheitliche Strafe zu bilden ist. Grundsätzlich soll im Hinblick auf die Funktion des Fahrverbots als Warnungs- und Besinnungsstrafe für seine Dauer auch hier die Grenze des § 44 Abs. 1 StGB-E gelten. Ist aber aus zahlreichen oder mehreren längerfristigen selbständigen Fahrverboten eine einheitliche Strafe zu bilden, so kann der Fall auftreten, dass eine Fahrverbotsdauer von sechs Monaten dem insgesamt verwirklichten Unrechtsgehalt nicht mehr entsprechen und zur Einwirkung auf den Täter nicht ausreichen würde. Für diese Ausnahmefälle ermöglicht der neue § 55 Abs. 2 StGB-E die Verhängung eines Fahrverbots von mehr als sechs Monaten bis zu höchstens einem Jahr. Die Festlegung dieser Höchstdauer ist im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz erforderlich.

Buchstabe c ist Folge der Änderung in Buchstabe b.

Der neue Absatz 4 (Buchstabe d) regelt, wie das Gericht in Fällen der nachträglichen Bildung einer Gesamtgeldstrafe nach § 53 StGB bei der Zuweisung des nach § 40a StGB-E zweckbestimmten Teils der Geldstrafe vorzugehen hat. Nach Satz 2 kann das Gericht – anders als im Fall der Gesamtstrafenbildung im Rahmen der gleichzeitigen Aburteilung mehrerer Taten – den für Zwecke der Opferhilfe bestimmten Teil auch zwischen den Einrichtungen aufteilen, die in den einbezogenen Verurteilungen bedacht wurden. Nach Satz 3 findet jedoch keine Rückforderung bereits ausgekehrter Teile der Geldstrafe zum Zwecke ihrer Umverteilung statt, wenn die Zahlungen, die eine Einrichtung bereits erhalten hat, über demjenigen Betrag liegen, der ihr als Ergebnis der nachträglichen Bildung einer Gesamtgeldstrafe und der damit verbundenen Gesamtentscheidung über den oder die Zuweisungsempfänger zustehen würde und wenn in der Folge die in dieser Entscheidung begünstigten Einrichtungen einen geringeren Betrag als den eigentlich zuerkannten erhalten.

#### *Zu Nummern 12 und 13 (Titelüberschrift; § 55a)*

Die neue Vorschrift § 55a StGB-E will gemeinsam mit den Regelungen der § 43 Abs. 1 und § 59a Abs. 2 StGB-E der gemeinnützigen Arbeit innerhalb des Sanktionensystems einen breiteren Anwendungsbereich verschaffen.

Das durch § 55a StGB-E umgesetzte „Freiheitsstrafen-Ersetzungsmodell“ ist von der „Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems“ als Maßnahme zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der gemeinnützigen Arbeit innerhalb des Sanktionensystems und zur weiteren Zurückdrängung der Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen entwickelt worden.

Danach kann das Gericht dem Verurteilten gestatten, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe *unter* sechs Monaten durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden. Bereits bisher ist die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe von *unter* sechs Monaten nach § 47 Abs. 1 StGB daran gebunden, dass das Gericht sie zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung für unerlässlich hält. Gleichwohl kann gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung einer kurzen Freiheitsstrafe in Frage kommen. Denn die „Unerlässlichkeit“ einer kurzen Freiheitsstrafe kann immer nur mit Blick auf die vorhandenen Sanktionsalternativen beurteilt werden. Gegenwärtig gilt deshalb eine kurze Freiheitsstrafe als unerlässlich, „wenn auf Grund einer Gesamtwürdigung aller die Tat und den Täter kennzeichnenden Umstände die notwendige Einwirkung auf den Täter oder die Verteidigung der Rechtsordnung eine Freiheitsstrafe unverzichtbar erscheinen lässt, weil andere Sanktionen keinesfalls ausreichen“ (Schönke, Schröder, Stree, StGB, 26. Aufl., § 47 Rdn. 10 m.w.N.; vgl. auch Tröndle, Fischer, StGB, 51. Aufl., § 47 Rdn. 10). Eine kurze Freiheitsstrafe ist demnach bereits dann „unerlässlich“, wenn die nach bisher geltendem Recht einzig als Sanktionsalternative zur Wahl stehende Geldstrafe, ggf. kombiniert mit einer Nebenstrafe, Nebenfolge oder Maßnahme, nicht mehr ausreicht. Das bedeutet aber noch nicht, dass auch gemeinnützige Arbeit mit ihrem freiheitsbeschränkenden Charakter keine sinnvolle und ausreichende Sanktion mehr sein kann.

Ein Vorteil des Freiheitsstrafen-Ersetzungsmodells gegenüber der im Vorfeld dieses Entwurfs diskutierten Einführung gemeinnütziger Arbeit als selbstständiger Sanktion liegt darin, dass die von dem Verurteilten zu erbringende Arbeitsleistung gleichsam als „Bringschuld“ ausgestaltet ist. Der Verurteilte muss die Initiative für die Arbeitsleistung übernehmen und nachweisen, dass er sie erbracht hat. Damit wird die Problematik gelöst, dass die Anordnung gemeinnütziger Arbeit als Sanktion der Zustimmung des Betroffenen bedarf. Den Einsatzstellen werden nur Verurteilte vermittelt, die eine gewisse Grundmotivation zur Arbeitsleistung mitbringen. Der Verurteilte trägt die volle Verantwortung für die Arbeitsleistung. Erbringt er sie nicht, so wird die Strafe unabhängig davon vollstreckt, ob die Nichtleistung verschuldet war. Lediglich eine Verlängerung der Leistungsfrist ist nach § 454c Abs. 1 StPO-E möglich, wenn die Arbeitsleistung aus entschuldigen Gründen nicht fristgerecht erbracht wurde.

Dem Landesrecht bleibt es nach Artikel 293 Abs. 1 Satz 4 EGStGB-E vorbehalten, Regelungen über den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit zu treffen. Auch wenn dem Verurteilten die Initiative für die Arbeitsleistung obliegt, sollen die Justizbehörden mit Unterstützung der freien Verbände der Straffälligenhilfe ihm durch Vermittlung einer Arbeitsstelle und begleitende Betreuung der Arbeitsleistung Hilfe leisten. Denn für eine erfolgreiche Umsetzung der ge-



meinnützigen Arbeit als Sanktion reicht es nach den bisherigen Erfahrungen nicht aus, den Verurteilten lediglich die rechtliche Möglichkeit zur Arbeitsleistung einzuräumen. Es ist vielmehr eine angemessene Betreuung notwendig, die im Falle von Arbeitsstörungen bei der Überwindung von Schwierigkeiten hilft. Die kriminologische Forschung und die Praxis haben gezeigt, dass die gemeinnützige Arbeit mit dem Ziel einer Haftvermeidung deutlich erfolgreicher ist, wenn begleitend eine soziale Betreuung stattfindet. Bereits in der Vergangenheit haben in einigen Bundesländern freie Träger der Wohlfahrtspflege bei der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit sowie bei ihrer Betreuung und Begleitung einschließlich der Kontrolle eine herausgehobene Rolle gespielt. Sie haben oft einen guten Zugang zu den Beschäftigungsgebern, Möglichkeiten für eine differenzierte sozialpädagogische Betreuung und für den Aufbau spezieller Arbeits- und Integrationsprojekte.

Nach § 55a Abs. 1 Satz 1 StGB-E *kann* das erkennende Gericht dem Verurteilten gestatten, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von unter sechs Monaten durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden. Dem Verurteilten wird damit in geeigneten Fällen gleichsam eine „letzte Chance“ eingeräumt, durch eigene Anstrengung den Strafvollzug zu vermeiden. Bei seiner Entscheidung wird das Gericht abzuwägen haben, ob den Sanktionszwecken besser durch die Leistung gemeinnütziger Arbeit oder die Einwirkung durch den Strafvollzug gedient ist. Die Anwendung des § 55a StGB-E wird insbesondere dann in Frage kommen, wenn zu erwarten ist, dass gemeinnützige Arbeit zur Einwirkung auf den Verurteilten ausreicht oder die gemeinnützige Arbeit der Genugtuung für das begangene Unrecht besser dient als die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe.

Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Kann-Regelung formuliert Satz 2 allerdings zwei alternative Voraussetzungen, unter denen das Gericht dem Verurteilten eine Abwendungsbefugnis einräumen *soll*, weil die Leistung gemeinnütziger Arbeit in diesen beiden Fallgruppen in der Regel sinnvoller erscheint als die Verbüßung einer kurzen Freiheitsstrafe. So soll das Gericht die Abwendung gestatten, wenn der Täter erstmals zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe verurteilt wird oder die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährden würde. Während die erste Fallgruppe auf spezialpräventiven Erwägungen beruht, berücksichtigt die zweite den Gesichtspunkt, dass auch die Vollstreckung der Freiheitsstrafe (und nicht nur diejenige der Geldstrafe) mit Wiedergutmachungsinteressen des Opfers in Konflikt geraten und zur Vermeidung dieses Konflikts die Abwendung ihrer Vollstreckung durch gemeinnützige Arbeit sinnvoll sein kann. Damit wird eine Parallelregelung zu den im Entwurf vorgesehenen Änderungen der Regeln bei Geldstrafen (§ 42 Satz 3 StGB-E, § 459d Abs. 2 StPO-E) geschaffen, die Konflikte zwischen der Realisierung des Anspruchs des

Staates auf Zahlung der Geldstrafe und Ansprüchen des Opfers auf Wiedergutmachung vermeiden sollen. Das Gericht soll überprüfen, ob der Verurteilte diese Möglichkeit auch zu Wiedergutmachungsleistungen nutzt. Ist das nicht der Fall, kann die Gestattung widerrufen werden.

Die Soll-Regelung ermöglicht es dem Gericht, im Rahmen seines gebundenen Ermessens auch Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die gegen eine Abwendungsbefugnis sprechen können. So kann auch ein Täter, der erstmals zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe verurteilt ist, in seiner kriminellen Karriere so weit fortgeschritten sein, dass nur die Verbüßung einer kurzen Freiheitsstrafe als angemessene Sanktion in Frage kommt. Auch generalpräventive Gesichtspunkte können z.B. bei extremistischen Straftaten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls gegen die Anwendung des § 55a StGB-E sprechen. Die flexible Gestaltung der Vorschrift ermöglicht es darüber hinaus, sachwidrige Ergebnisse in Fällen zu vermeiden, in denen der Verurteilte bereits früher wegen weiterer Straftaten eine oder mehrere noch nicht erledigte Bewährungsstrafen erhalten hat.

Nach § 55a Abs. 1 Satz 3 StGB-E unterbleibt die Gestattung, wenn die Erbringung der Arbeitsleistung mangels Arbeitswillens oder Arbeitsfähigkeit des Verurteilten von vornherein nicht zu erwarten ist, ohne dass es auf andere Gesichtspunkte ankommt.

§ 55a Abs. 2 Satz 1 StGB-E sieht einen Maßstab von 1 : 6 für die Umrechnung von Tagen Freiheitsstrafe in Stunden gemeinnütziger Arbeit vor. Dies entspricht der Relation zwischen Arbeitsstunden und Ersatzfreiheitsstrafe, die sich aus dem Zusammenspiel der Regelungen in § 43 Abs. 1 und Abs. 2 StGB-E ergibt. Satz 2 regelt die Umrechnung der in Monaten verhängten Freiheitsstrafe in Tage.

Nach Absatz 3 setzt das Gericht, das die Abwendung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit gestattet, dem Verurteilten eine Frist von höchstens achtzehn Monaten für den Nachweis der Leistung von zwei Dritteln der Arbeitsstunden. Damit wird der durch § 55b StGB-E für den Regelfall geschaffenen Möglichkeit einer Aussetzung des Strafrestes bei Abwendung der Vollstreckung einer kurzen Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit Rechnung getragen. Die relativ lange Höchstfrist von achtzehn Monaten ist (nur) in Fällen angemessen und erforderlich, in denen der Verurteilte die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von etwa vier Monaten oder darüber abzuwenden und somit eine hohe Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten hat und wegen Berufstätigkeit darauf angewiesen ist, die Arbeit in seiner Freizeit zu leisten. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass die Arbeit in der Regel nicht sofort nach Urteilsverkündung aufgenommen werden kann, sondern die Ver-

mittlung einer Einsatzstelle eine gewisse Zeit benötigt. Bei der konkreten Bemessung der Frist wird das Gericht die Zeitspanne zugrunde zu legen haben, in welcher der Verurteilte unter Berücksichtigung der Anzahl der Arbeitsstunden und seiner persönlichen Verhältnisse (insbes. Berufstätigkeit, Familienpflichten, dauernde gesundheitliche Beeinträchtigungen) die Arbeit realistischerweise leisten kann. Das Gericht kann für Teilleistungen gesonderte Fristen setzen. Die gesetzliche Festlegung einer Höchstgrenze für die Leistungsfrist beruht auf dem Gedanken, dass der Zeitraum, in dem die gemeinnützige Arbeit zu leisten ist, für den Verurteilten überschaubar bleiben muss, um eine Grundmotivation für die Arbeitsleistung zu erhalten. Die Möglichkeit, dem Verurteilten Fristen für die Erbringung von Teilleistungen zu setzen, soll insbesondere bei einer umfangreicheren Anzahl zu leistender Arbeitsstunden eine engmaschige Steuerung und Kontrolle der Arbeitsleistung ermöglichen. Vollstreckungsbehörde und Gericht sollen zeitnah feststellen können, ob die Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit erledigt wird oder ihre Vollstreckung erforderlich ist. § 454c Abs. 1 StPO-E gibt die Möglichkeit, die gesetzten Fristen angemessen zu verlängern, wenn der Verurteilte aus entschuldbaren Gründen, z.B. wegen Krankheit oder Aufnahme einer Berufstätigkeit, die Arbeit nicht innerhalb der ursprünglich gesetzten Frist geleistet hat. Soweit der Verurteilte die Arbeitsleistung ordnungsgemäß erbringt, ist die Freiheitsstrafe erledigt und kann nicht mehr vollstreckt werden. Dies wird durch Beschluss nach § 454c Abs. 2 StPO-E festgestellt.

Absatz 4 schreibt den Widerruf der Gestattung für die Fälle vor, dass der Verurteilte die Aufnahme der Arbeit verweigert gröblich oder beharrlich gegen ihm im Rahmen der Durchführung der gemeinnützigen Arbeit erteilte Anordnungen verstößt, also z.B. trotz Ermahnungen die ihm zugewiesene Arbeit schlecht leistet, seinen Beschäftigungsgeber vorsätzlich schädigt oder im Zusammenhang mit seinem Arbeitseinsatz eine Straftat begeht. In diesen Fällen stört der Verurteilte in nicht hinnehmbarer Weise das Beschäftigungsverhältnis, so dass eine Fortsetzung der Arbeit für den Beschäftigungsgeber nicht mehr zumutbar ist und insgesamt im Hinblick auf die Verwirklichung der Strafzwecke nicht mehr sinnvoll erscheint. Das Gericht kann die Gestattung auch dann widerrufen, wenn der Verurteilte vor Erledigung der Strafe eine andere neue Straftat begeht. Hier wird dem Gericht ein Ermessensspielraum gegeben, da die neue Straftat das Beschäftigungsverhältnis nicht notwendigerweise stört und die Frage, ob die Fortsetzung der gemeinnützigen Arbeit im Hinblick auf die Verwirklichung der Sanktionszwecke noch sinnvoll ist, einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des bisherigen und erwarteten weiteren Verlaufs der Arbeitsleistung und von Art und Umständen des neuen Delikts bedarf. Der Widerruf der Gestattung soll aber auch dann möglich sein, wenn dem Verurteilten die Leistung gemeinnütziger Arbeit gerade im Hinblick auf die Wiedergut-

machungsansprüche des Opfers gestattet wurde (§ 55a Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 StGB-E) und der Verurteilte die Wiedergutmachung nicht betreibt.

#### *Zu Nummer 13 (§ 55b)*

Die Regelung zur Aussetzung des Strafrestes bei Abwendung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit korrespondiert mit § 57 Abs. 1 StGB, der die Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe ermöglicht und grundsätzlich auch bei kurzen Freiheitsstrafen gilt. Damit wird eine Schlechterstellung des Verurteilten, der Arbeit leistet, gegenüber dem Verurteilten vermieden, der sich für die Verbüßung seiner Freiheitsstrafe entscheidet. Ohne eine solche Regelung käme es zu unerwünschten Ergebnissen in Fällen, in denen der Verurteilte die Arbeit nach Erledigung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe vorzeitig abbricht. Das Gericht könnte dann nämlich nicht ohne weiteres die Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe anordnen, sondern müsste über dessen Aussetzung entscheiden, die unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 StGB gewährt werden *muss*. Der Abbruch der Arbeitsleistung würde auf diese Weise prämiert. Mit der Aussetzung des Restes der gemeinnützigen Arbeit kann demgegenüber der Verurteilte belohnt werden, der seine Arbeit ordnungsgemäß und fristgerecht leistet. So wird ein zusätzlicher Anreiz für die Arbeitsleistung geschaffen.

Bei grundsätzlicher Übernahme des sich aus § 43 Abs. 1 und 2 StGB-E ergebenden Umrechnungsmaßstabs zwischen Arbeitsstunden und Ersatzfreiheitsstrafe in § 55a Abs. 2 StGB-E macht die Regelung des § 55b StGB-E die „geschuldete“ Arbeitsleistung für den Verurteilten besser überschau- und leistbar. Dass die Sanktionsintensität der gemeinnützigen Arbeit gleichwohl erhalten bleibt, zeigt folgende Kontrollüberlegung: Leistet der Verurteilte 5 x 6 Arbeitsstunden in der Woche, was i.d.R. der maximalen Arbeitsleistung entspricht, und wird die Strafe nach zwei Dritteln der gesamten Arbeitsleistung ausgesetzt, so stimmt die sich ergebende Dauer der Arbeitspflicht in etwa mit der Gesamtdauer der verhängten Freiheitsstrafe überein.

Für die Aussetzung des Strafrestes gelten im Wesentlichen dieselben Regelungen wie bei der Aussetzung einer Freiheitsstrafe, die vollzogen wird.

Lediglich von einer entsprechenden Geltung des § 57 Abs. 1 Nummer 1 StGB, der kürzeste Freiheitsentziehungen vermeiden will, wurde abgesehen. Damit kann eine Strafaussetzung zur Bewährung auch erfolgen, wenn der Verurteilte weniger als 2 Monate, aber bereits zwei

Drittel seiner gemeinnützigen Arbeit erbracht hat. Dieser Vorteil gegenüber einer zu vollziehenden Freiheitsstrafe stellt einen weiteren Anreiz für die Arbeitsleistung dar.

Da gemeinnützige Arbeit anstelle einer Freiheitsstrafe nur bei kurzen Freiheitsstrafen gestattet werden kann, bedarf es einer Verweisung auf § 57 Abs. 7 StGB-E hier nicht.

Bei der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung können dem Verurteilten Auflagen oder Weisungen entsprechend § 57 Abs. 3 i. V. m. § 56b oder § 56c StGB erteilt werden. Die entsprechende Anwendung dieser Regelungen bedeutet, dass nur die Auflagen und Weisungen erteilt werden können, die hier auch passen. Da der Verurteilte bereits gemeinnützige Arbeit erbracht hat, kommt eine Auflage nach § 56b Abs. 2 Nummer 3 StGB hier nicht in Betracht. Dem Verurteilten zu gestatten, anstelle seiner Freiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit zu leisten und die Strafrestausssetzung dann an die Auflage gemeinnütziger Arbeit zu knüpfen, wäre widersprüchlich zu dem hier vorliegenden Regelungskonzept.

Widerruft das Gericht die Aussetzung des Strafrestes, so kann es auch die Gestattung widerrufen. Der Widerruf der Gestattung ist hier im Gegensatz zum Widerruf der Gestattung während der Erbringung der Arbeitsleistung nicht an die Voraussetzungen des § 55a Abs. 4 StGB-E geknüpft. Das Gericht soll im Fall des Widerrufs der Bewährung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls frei entscheiden können, ob der Verurteilte den Rest der Strafe abarbeiten kann oder ob der Rest der Freiheitsstrafe zu vollziehen ist.

#### *Zu Nummer 14 (§ 56f)*

Die Ergänzung von § 56f Abs. 1 Satz 2 StGB ermöglicht den Widerruf einer im Rahmen nachträglicher Gesamtstrafenbildung bewilligten Strafaussetzung zur Bewährung, wenn der Verurteilte innerhalb der Bewährungszeit in einer einbezogenen Sache eine Straftat begangen und dadurch gezeigt hat, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat. Der Ergänzung bedarf es für die Fälle, in denen dem Gericht bei der Entscheidung über die nachträgliche Gesamtstrafenbildung die innerhalb der Bewährung in der einbezogenen Sache begangene Straftat entweder überhaupt nicht bekannt war oder gegen den Verurteilten zwar ein Tatverdacht bestand, sich das Gericht aber zum Beispiel mangels Geständnisses oder anderer sicherer Beweismittel noch kein zuverlässiges Urteil über die Täterschaft des Verurteilten bilden konnte.

Die Neuregelung schließt diese Gesetzeslücke, die dadurch entsteht, dass der Widerruf einer im Rahmen nachträglicher Gesamtstrafenbildung nach § 55 StGB oder § 460 StPO bewilligten Strafaussetzung zur Bewährung nicht nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB darauf gestützt werden kann, dass der Verurteilte in der Zeit zwischen der Verurteilung in einer einbezogenen Sache und der Entscheidung über die nachträgliche Gesamtstrafe eine Straftat begangen hat. Dies gilt auch dann, wenn in der einbezogenen Sache die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt war und die neue Straftat innerhalb dieser Bewährungszeit begangen wurde (vgl. OLG Karlsruhe, NStZ 1988, 364f.; OLG Stuttgart, MDR 1989, 282f. und 1992, 1067f.; OLG Düsseldorf, StV 1991, 30; Gribbohm in LK, 11. Aufl., § 56f Rn. 4; Tröndle, Fischer, StGB, 51. Aufl., § 56f Rn. 3a; Schönke, Schröder, Stree, StGB, 25. Aufl., § 58 Rn. 8). Bei der nachträglichen Gesamtstrafenbildung und der damit verbundenen neuen Sachentscheidung über die Strafaussetzung verlieren die einbezogenen Strafen ihre selbstständige Bedeutung. Mit der rechtskräftigen Einbeziehung in eine nachträgliche Gesamtstrafe wird auch die für die frühere Strafe gewährte Aussetzung gegenstandslos.

*Zu Nummer 15 (§ 57 Abs. 3 bis 7)*

Die entsprechende Geltung der §§ 56f und 56g StGB zur Beendigung der Strafaussetzung wird im Hinblick auf den Sachzusammenhang nunmehr im neuen Absatz 5 (statt wie bisher in Absatz 3) geregelt, in dem ein weiterer Widerrufsgrund neu normiert wird. § 57 Abs. 5 Satz 2 StGB eröffnet über Satz 1 in Verbindung mit § 56f StGB hinaus die Möglichkeit, die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe auch dann zu widerrufen, wenn nachträglich eine Straftat des Verurteilten bekannt oder nachgewiesen wird, die er in dem Zeitraum zwischen der Verkündung des letzten tatrichterlichen Urteils und der Aussetzungsentscheidung, z.B. vor Beginn der Strafvollstreckung, während eines Hafturlaubs oder im Rahmen des offenen Vollzugs, begangen hat.

Hat der Verurteilte in dieser Zeit eine weitere Straftat begangen, die eine Strafrestausssetzung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit nicht mehr verantwortbar erscheinen lässt, so ist es nicht hinnehmbar, dass das Gericht an eine in Unkenntnis dieser Straftat ausgesprochene Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes gebunden sein soll. Gleiches muss gelten, wenn dem Gericht bekannt war, dass gegen den Verurteilten der Verdacht der Begehung einer weiteren Straftat im fraglichen Zeitraum bestand, dieser Umstand aber nicht zu einer Versagung der Aussetzung führen konnte. Das heißt gleichzeitig, dass nicht jede Straftat automatisch zu einem Widerruf führen soll. Während im

Falle des § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB die Straftat zeigen muss, dass sich die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, nicht erfüllt hat, setzt § 57 Abs. 5 Satz 2 StGB-E für den Fall der vor der Aussetzungsentscheidung begangenen Straftat voraus, dass die Straftat zur Versagung der Aussetzung geführt hätte, wenn sie vom Gericht bei der Aussetzungsentscheidung hätte berücksichtigt werden können. Ist diese Voraussetzung erfüllt, ist das Gericht zum Widerruf verpflichtet, es sei denn, es ist nach § 57 Abs. 5 Satz 1 StGB-E und § 56f Abs. 2 StGB von dem Widerruf abzusehen.

*Zu Nummer 16 Buchstabe a (§ 57a Abs. 1 Satz 2)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Änderung der Absatzreihenfolge des § 57 StGB.

*Zu Nummer 16 Buchstabe b (§ 57a Abs. 3)*

Durch die zusätzliche Verweisung auf § 57 Abs. 5 Satz 2 StGB-E wird die dort vorgenommene Erweiterung der Widerrufsmöglichkeiten für die Aussetzung der Restvollstreckung zeitiger Freiheitsstrafen auch auf die entsprechenden Aussetzungsentscheidungen bei lebenslangen Freiheitsstrafen erstreckt.

*Zu Nummer 17 (Abschnittsüberschrift; Überschrift § 59)*

Die Verwarnung mit Strafvorbehalt wird in „Verurteilung mit Strafvorbehalt“ umbenannt, um zu verdeutlichen, dass mit ihr ein unrechtsbenennender Schuldspruch verbunden ist.

*Zu Nummer 18 (§ 59)*

Die Verwarnung (künftig: Verurteilung) mit Strafvorbehalt (§§ 59 ff. StGB) wird mit dem Ziel ihrer häufigeren Anwendung erweitert. Die Neuregelungsvorschläge beruhen auf den Beschlüssen der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems.

Seit ihrer Einführung hat die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59ff. StGB) nur eine geringe, wenn auch mit der Zeit steigende Anwendung gefunden (vgl. die Übersicht bei Neumayer-

Wagner, Die Verwarnung mit Strafvorbehalt, Berlin 1997, S. 74). 2001 wurden in den alten Bundesländern und Berlin insgesamt 4.206 Verwarnungen mit Strafvorbehalt ausgesprochen. Ihnen standen 622.027 Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht gegenüber (Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung 2001. Wiesbaden 2003, S. 122, 202). In der Justizpraxis hat die Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a StPO eindeutig den Vorrang gegenüber der Verwarnung mit Strafvorbehalt. Die Verwarnung mit Strafvorbehalt hat indes wesentliche Vorzüge: Sie wird in einem unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten abgesicherten Verfahren verhängt, denn ihr liegt eine gerichtliche Schuldfeststellung zugrunde. Damit ermöglicht sie eine wertende Grenzziehung dort, wo eine Unrechtsbenennung notwendig ist, und trägt gleichzeitig der Erkenntnis Rechnung, dass nicht immer auch eine Bestrafung erforderlich ist.

- *Zu Buchstabe a (§ 59 Abs. 1 Satz 1)*

Die Kann-Regelung wird in eine Muss-Regelung umgewandelt. Schon nach der derzeitigen Kann-Vorschrift hat das Gericht die Voraussetzungen des § 59 StGB von Amts wegen zu prüfen und die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Bereits gegenwärtig entspricht es der wohl herrschenden Meinung in der Literatur, dass § 59 Abs. 1 StGB als Muss-Vorschrift zu verstehen ist (so: Schönke, Schröder, Stree, StGB, 26. Aufl., § 59 Rdn. 16; Jescheck, Weigend, Lehrbuch des Strafrechts – Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Berlin 1996, § 80 III 5; Horn in SK § 59 Rdn. 14; OLG Celle, StV 88, 109; a.A. BGHSt. 46, 279, 290f; Tröndle, Fischer, StGB, 51. Aufl., § 59 Rdn. 2; Gribbohm in LK, 11. Aufl., § 59 Rdn. 18). Denn wenn die Hürden des § 59 StGB überwunden sind, erscheint nach der gesetzlichen Wertung eine Bestrafung unnötig und wäre damit eine nicht sachgerechte, nicht vertretbare Belastung des Täters. Die Neuregelung dient der Verdeutlichung, dass das Gericht auf eine Verwarnung mit Strafvorbehalt erkennen muss, wenn deren Voraussetzungen vorliegen.

Das Erfordernis der positiven Sozialprognose in § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB bleibt unverändert; die Würdigkeitsklausel der Nummer 2, die in erster Linie für den Ausnahmecharakter der Verwarnung verantwortlich ist, wird jedoch gelockert, indem die sog. Indizierung („...angezeigt ist...“) gestrichen wird.



- *Zu Buchstabe b (Aufhebung des § 59 Abs. 2)*

Absatz 2, nach dem eine Verwarnung mit Strafvorbehalt in der Regel ausgeschlossen ist, wenn der Täter während der letzten drei Jahre vor der Tat mit Strafvorbehalt verwarnt oder zur Strafe verurteilt worden ist, wird aufgehoben. Ein schematischer Ausschluss vorbelasteter Täter von der Verwarnung mit Strafvorbehalt erscheint nicht gerechtfertigt. Hier sollte vielmehr eine Einzelfallbeurteilung erfolgen. Dabei ist das Bestehen einer positiven Sozialprognose zu prüfen, die nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 StGB erforderlich bleibt. Auch die Frage, ob die Verteidigung der Rechtsordnung die Verurteilung zu Strafe gebietet, ist nach Absatz 1 Nr. 3 StGB ohnehin zu prüfen.

*Zu Nummer 19 Buchstabe a (§ 59a Abs. 1 Satz 2)*

Die Höchstdauer der Bewährungszeit wird bei der Verurteilung mit Strafvorbehalt auf zwei Jahre begrenzt. Diese Verkürzung der Höchstdauer der Bewährung von drei auf zwei Jahre erscheint im Hinblick auf das geringere Gewicht der erfassten Straftaten bei einem Vergleich mit den Bewährungsfristen bei zeitigen Freiheitsstrafen (zwei Jahre bis fünf Jahre) sinnvoll. Auch die Rückfallquote dürfte nach Praxiserfahrungen bei der Verurteilung mit Strafvorbehalt erheblich geringer sein als bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafe. Schließlich kann auch mit einer Verkürzung der Bewährungsfrist die Bereitschaft der Praxis zur Anwendung des § 59 StGB gefördert werden, da sie den Aufwand des Gerichts bei der Überwachung der Bewährung verringert.

*Zu Nummer 19 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 59a Abs. 2 Satz 1)*

Die Neuregelung sieht vor, dass die Verurteilung mit Strafvorbehalt *regelmäßig* mit Auflagen und Weisungen zu verbinden ist. Sie soll u.a. auch dazu beitragen, mögliche Wertungswidersprüche zum Ordnungswidrigkeitenrecht zu vermeiden. Dort hat der Täter – allerdings vorbehaltlich des Opportunitätsgrundsatzes und der Möglichkeit der Verwarnung ohne Verwarnungsgeld – in der Regel ein Verwarnungsgeld oder eine Geldbuße zu zahlen und wird ggf. auch mit einem Fahrverbot belegt, bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt ohne Auflagen oder Weisungen kann der Täter jedoch ohne jede Sanktion oder Maßnahme aus dem Verfahren herauskommen. Allerdings bleiben Einzelfälle denkbar, in denen eine Auflage oder

Weisung nicht in Betracht kommt, weil z. B. der Täter in einer Ausnahmesituation gehandelt hat und eine erneute Straffälligkeit ausgeschlossen erscheint.

*Zu Nummer 19 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb und cc (§ 59a Abs. 2 Satz 2 und 3)*

Der Auflagen- und Weisungskatalog wird in § 59a Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 StGB-E um die Möglichkeit einer moderaten Arbeitsauflage erweitert, um dem Gericht mehr Handlungsmöglichkeiten zu geben. Die Begrenzung der zulässigen Arbeitsstunden auf sechzig trägt dem Grundgedanken der Verurteilung mit Strafvorbehalt Rechnung, die eben keine „Strafe“, sondern eine Mahnung zu künftiger Rechtstreue sein soll.

Eine von der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems ursprünglich befürwortete Öffnung des Auflagen- und Weisungskatalogs wird nicht mehr vorgesehen, da nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass insbesondere die Ermöglichung unbenannter *Auflagen* gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot verstößt. Zwar ist höchst-richterlich noch nicht entschieden und in der verfassungsrechtlichen Literatur umstritten, ob Auflagen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen (§ 56b Abs. 1 Satz 1 StGB), unter den Begriff „Strafbarkeit“ im Sinne des Artikels 103 Abs. 2 GG fallen. Unabhängig von der rechtlichen Einordnung der Auflagen fordert allerdings jedenfalls das Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 3 GG) eine ausreichende Bestimmtheit von Rechtsvorschriften und gesetzlich bestimmte Grundlagen für Grundrechtseingriffe. Dabei müssen die Vorgaben des förmlichen Gesetzgebers umso genauer sein, je schwerwiegender die Auswirkungen einer Regelung sind (vgl. BVerfGE 49, 168, 181). Bei Auflagen könnte bereits wegen des „strafähnlichen Charakters“ eine besondere Grundrechtsintensität erreicht sein, die den Schluss nahe legen könnte, hier ein höheres Maß an Bestimmtheit zu fordern als beispielsweise bei den Weisungen, die als Hilfestellung für den Verurteilten gedacht sind, in Zukunft ein strafloses Leben zu führen (§ 56c StGB).

*Zu Nummern 20 und 21 (§§ 59b, c StGB)*

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Umbenennung der Verwarnung in Verurteilung mit Strafvorbehalt.

*Zu Nummer 22 (§ 79a)*

Die neue Regelung des § 79a Nr. 3 StGB-E ordnet das Ruhen der Vollstreckungsverjährung für die Zeit an, in der der Verurteilte gemeinnützige Arbeit entweder nach § 43 Abs. 1 StGB-E als Ersatz für eine uneinbringliche Geldstrafe oder nach § 55a StGB-E zur Abwendung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe leisten darf. Entscheidend ist also nicht der Zeitraum der tatsächlichen Arbeitsleistung, sondern der Zeitraum zwischen dem Bemühen der Vollstreckungsbehörde um die nach § 43 Abs. 1 StGB-E erforderliche Zustimmung des Verurteilten zur Arbeitsleistung und der Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nach § 459e Abs. 1 StPO bzw. zwischen der Gestattung der Arbeitsleistung nach § 55a Abs. 1 StGB-E und ihrem Widerruf nach § 55a Abs. 4 StGB-E.

**II. Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)**

*Zu Nummern 1 und 2 (§§ 232, 233)*

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu § 59 StGB-E.

*Zu Nummer 3 (§ 260)*

Es handelt sich bei der Änderung des Absatzes 4 um eine notwendige Folge der Änderung des § 44 StGB-E sowie der mit §§ 55a, 40a StGB-E eingeführten Neuerungen. Kann das Fahrverbot nunmehr als Hauptstrafe verhängt werden, so ist dies sowie die Dauer des Fahrverbots in der Urteilsformel zum Ausdruck zu bringen. Gleiches gilt für die neu eingeführte Möglichkeit, dass das erkennende Gericht die Abwendung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit gestattet. Ist gemäß § 40a StGB-E eine Zweckbestimmung zu treffen, muss dies ebenso wie die Bestimmung der Einrichtung in der Urteilsformel zum Ausdruck kommen.

*Zu Nummer 4 (§ 267)*

Bei der Ergänzung in Absatz 3 handelt es sich um eine notwendige Folge der Regelungen des § 55a StGB-E. Die neu geschaffene Möglichkeit der Gestattung, die Strafvollstreckung durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden, ist wegen gewisser strafsistematisch vergleichbarer Ausprägungen mit der Strafaussetzung zur Bewährung in einem Titel zusammengefasst worden. Dann sollen auch bei den Urteilsgründen für beide Institute dieselben Begründungspflichten gelten.

Im Übrigen handelt es sich bei der Änderung in Absatz 3 um eine reine redaktionelle Anpassung an § 59 StGB-E.

Bei der Ergänzung in Absatz 4 handelt es sich um eine notwendige Folge der Änderung des § 44 StGB-E, um auch die Fälle zu erfassen, in denen ein Fahrverbot anstelle einer Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wird. Des Weiteren werden für die Verurteilung mit Strafvorbehalt beim Urteil die Begründungserfordernisse eingeschränkt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sie den Verurteilten nicht stärker belastet als die übrigen bereits bisher in Absatz 4 genannten Entscheidungen. Dadurch soll zugleich ihre breitere Anwendung gefördert werden.

*Zu Nummer 5 (§ 268a)*

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 3 der Vorschrift sind notwendige Ergänzungen zu der mit § 55a StGB-E für das Gericht neu geschaffenen Möglichkeit, die Abwendung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit zu gestatten (vgl. auch die Begründung zu der Änderung des § 267 StPO). Gestattet das Gericht die Abwendung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit, so trifft es die nach § 55a Abs. 3 StGB-E erforderliche Entscheidung durch einen Beschluss, der mit dem Urteil zu verkünden ist.

*Zu Nummer 6 (§ 268c)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 44 StGB-E.

*Zu Nummern 7 bis 9 (§§ 313, 407, 409)*

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an § 59 StGB-E.

*Zu Nummer 10 (§ 453)*

Die Änderungen in den beiden Absätzen der Vorschrift sind notwendige Folge der Regelungen der §§ 55a, 55b StGB-E bzw. eine redaktionelle Anpassung an § 59 StGB-E.

Bei der Abwendung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit handelt es sich um eine der Aussetzung zur Bewährung unter strafsystematischen Gesichtspunkten vergleichbare Situation. Entsprechendes gilt, wenn die Abwendungsmöglichkeit oder die Strafaussetzung widerrufen wird. Es ist daher sachgerecht, dass auch für nachträgliche Entscheidungen im Zusammenhang mit diesen beiden Instituten dieselben Verfahrensregelungen Anwendung finden (vgl. auch die Begründung zu der Änderung des § 267 StPO 1. Absatz).

*Zu Nummer 11 (§ 454)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 57 StGB-E.

*Zu Nummer 12 (§ 454a)*

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Ergänzung der §§ 57, 57a StGB um einen weiteren Widerrufsgrund.

*Zu Nummer 13 (§ 454c)*

Die gemeinnützige Arbeit gemäß § 55a StGB-E bedarf keiner echten Vollstreckungsregelung, da sie selbst nicht vollstreckt wird, sondern dem Verurteilten lediglich die Möglichkeit eröffnet, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe abzuwenden.

Kann der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit aus entschuldbaren Gründen innerhalb der festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erbringen, ermöglicht Absatz 1 die angemessene Verlängerung der Nachweisfristen. Diese Regelung dient zur Vermeidung unbilliger Härten. Damit soll nicht nur Fällen der Krankheit des Verurteilten, sondern z. B. auch dem Fall Rechnung getragen werden, dass er wegen zwischenzeitlicher Aufnahme einer Berufstätigkeit oder nach erfolgreicher Überwindung anfänglicher Arbeitsstörungen die Arbeit nicht fristgerecht leisten konnte. Nach Ablauf der verlängerten Frist ist eine weitere Fristverlängerung nach Absatz 1 möglich.

Ist die Nachweisfrist abgelaufen und auch nicht verlängert worden oder wurde die Gestattung gemäß § 55a Abs. 4 StGB-E widerrufen, stellt das Gericht des ersten Rechtszuges (§ 462a Abs. 2 StPO-E) klarstellend durch Beschluss (§ 462 Abs. 1 StPO-E) fest, welcher Teil der Freiheitsstrafe durch die gemeinnützige Arbeit erledigt ist. Dies gilt auch für den Fall, dass die Freiheitsstrafe vollständig durch die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit erledigt worden ist.

Stellt das Gericht fest, dass die Freiheitsstrafe nicht vollständig erledigt ist, so gelten für die Vollstreckung des verbleibenden Teils der Freiheitsstrafe die allgemeinen Regelungen. Das bedeutet, dass die Freiheitsstrafe grundsätzlich vollzogen wird. Unter den Voraussetzungen des § 57 StGB kann jedoch die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Die entsprechende Anwendung des § 459e Abs. 3 StPO stellt dabei sicher, dass in Fällen, in denen rechnerisch ein nicht erledigter Teil der Freiheitsstrafe von weniger als einem vollen Tag verbleibt, die Vollstreckung nicht angeordnet wird.

#### *Zu Nummer 14 (§ 459a StPO)*

Es handelt sich hier um eine Folgeänderung. Nunmehr ist bereits in § 42 StGB-E vorgesehen, dass Zahlungserleichterungen gewährt werden sollen, wenn ansonsten die Schadenswiedergutmachung des Opfers erheblich gefährdet wäre. Durch die Verweisung in § 459a Abs. 1 Satz 1 StPO gilt das auch für das Vollstreckungsverfahren. § 459a Abs. 1 Satz 2 StPO ist daher zu streichen.

#### *Zu Nummer 15 (§§ 459 d)*

§ 459d Abs. 2 StPO-E räumt dem Gericht die Möglichkeit ein anzuordnen, dass die Vollstreckung der Geldstrafe ganz oder zum Teil dann unterbleibt, wenn Voraussetzungen vorlie-

gen, unter denen gemäß § 46a StGB die Strafe hätte gemildert oder von Strafe hätte abgesehen werden können und die Vollstreckung der Geldstrafe für den Verurteilten wegen der erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine besondere Härte bedeuten würde. Damit wird durch eine Ergänzung des Vollstreckungsrechts ermöglicht, solche Leistungen, die gemäß § 153a Abs. 1 Nr. StPO eine Einstellung des Verfahrens oder die gemäß § 46a StGB eine Milderung der Strafe bzw. ein Absehen von der Strafe ermöglicht hätten, auch dann zu berücksichtigen, wenn sie erst nach der Verurteilung erbracht werden und die Vollstreckung der Geldstrafe bzw. Ersatzfreiheitsstrafe für den Verurteilten unter Berücksichtigung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wegen der erbrachten Leistungen eine besondere Härte bedeuten würde. Abzustellen ist dabei auf den Zeitpunkt des Erlasses des Urteils, so dass auch Leistungen zwischen dem Ergehen des Urteils und dem Eintritt seiner Rechtskraft Berücksichtigung finden können.

Da es Sinn und Zweck der Neuregelung ist zu verhindern, dass der Anspruch des Staates auf die Geldstrafe in eine das Opfer benachteiligende Konkurrenz zu dessen Schadenersatzanspruch tritt, kann die Vollstreckung der Geldstrafe freilich nur dann nach § 459d Abs. 2 StPO unterbleiben, wenn vom Verurteilten tatsächlich Leistungen erbracht wurden. Anders als nach § 46a Nr. 1 StGB kann es deshalb nicht ausreichen, dass der Verurteilte die Wiedergutmachung zwar ernsthaft erstrebt hat, seine Bemühungen letztlich jedoch gescheitert sind.

Über die Voraussetzungen des § 46a StGB hinausgehend wird ferner verlangt, dass die Vollstreckung der Geldstrafe wegen der erbrachten Leistungen für den Verurteilten eine „besondere Härte“ darstellen muss. Der Täter, der zuwartet und erst nach erfolgter Verurteilung die – zivilrechtlich regelmäßig ohnehin geschuldete – Wiedergutmachung leistet, soll nicht unter denselben Umständen privilegiert werden wie ein Täter, der diese Schadenswiedergutmachung freiwillig schon im Vorfeld oder im Rahmen des Hauptverfahrens leistet.

Durch die Aussicht, dass die Vollstreckung der Geldstrafe ganz oder teilweise unterbleiben kann, soll der Verurteilte motiviert werden, seine für die Erfüllung beider Ansprüche ggf. unzureichenden Mittel zunächst für die Wiedergutmachung zu verwenden. Der Strafzweck der Geldstrafe, der sich bislang im Wesentlichen in ihrer „Denkzettelfunktion“ erschöpfte, wird über das Vollstreckungsrecht um Elemente der Wiedergutmachung angereichert. Dabei wird nur derjenige Verurteilte begünstigt, der sich trotz finanzieller Bedrängnis unter Hintanstellung eigener Belange um die Schadenswiedergutmachung bemüht. Er erbringt eine „beson-

dere“ moralische Leistung, die im Falle des reichlich Bemittelten, den die Schadenswiedergutmachung kein solches Opfer kostet, keine Parallele hat.

*Zu Nummer 16 (§ 459e)*

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die §§ 459e und f StPO neu gefasst. Um Raum für eine Vollstreckungsregelung hinsichtlich der gemeinnützigen Arbeit zu gewinnen, wird § 459f StPO – bisher geltende Fassung – als Absatz 5 in § 459e StPO-E integriert.

§ 459e StPO bestimmt die Voraussetzungen für die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe. Er muss daher in Absatz 2 um die Regelung ergänzt werden, dass die Ersatzfreiheitsstrafe auch bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe nur dann vollstreckt werden darf, wenn entweder der Verurteilte seine Zustimmung gemäß § 43 StGB-E verweigert oder sie trotz entsprechender Bemühungen der Vollstreckungsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist nicht erklärt oder aber die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe getretene gemeinnützige Arbeit nicht ordnungsgemäß erbringt (§ 43 Abs. 2 StGB-E). Ferner wird in Absatz 2 Nr. 2 der in § 43 Abs. 2 StGB-E verwendete unbestimmte Rechtsbegriff „in ordnungsgemäßer Weise“ dahingehend konkretisiert, dass der Verurteilte die Aufnahme der Arbeit verweigert, gröblich oder beharrlich gegen ihm erteilte Weisungen oder Anordnungen verstößt, seinen Beschäftigungsgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigt oder im Zusammenhang mit seinem Arbeitseinsatz Straftaten begeht. Zu solchen gröblichen und beharrlichen Verstößen wird regelmäßig auch die schuldhaft schlechte Leistung der ihm zugewiesenen Arbeit trotz Abmahnung zu rechnen sein.

In Absatz 4 wird ergänzend zum geltenden Recht festgelegt, dass die Ersatzfreiheitsstrafe nicht vollstreckt wird, soweit der Verurteilte die an die Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe getretene gemeinnützige Arbeit erbringt. Die Geldstrafe soll also auch nach Anordnung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe noch durch gemeinnützige Arbeit getilgt werden können. Damit trägt diese Regelung auch der derzeit bereits in einigen Bundesländern geübten Praxis Rechnung, auch noch während des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit zur Tilgung von Geldstrafen zu ermöglichen.



*Zu Nummer 17 (§ 459f)*

§ 459f StPO-E regelt die Vollstreckung (Herbeiführung der Urteilsfolgen) der gemeinnützigen Arbeit als Ersatzsanktion für die uneinbringliche Geldstrafe. Die Vollstreckungsbehörde (§ 451 StPO) bestimmt den Zeitraum, innerhalb dessen die gemeinnützige Arbeit zu leisten ist. Die Regelung des Vollzugs (Durchführung der Urteilsfolgen) der gemeinnützigen Arbeit bleibt nach Artikel 293 Abs. 1 Satz 4 EGStGB-E dem Landesrecht vorbehalten. Diese Vorgehensweise empfiehlt sich, da die Länder im Rahmen des derzeit geltenden Artikels 293 Abs. 1 EGStGB bereits Regelungen über die Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit geschaffen haben und somit im Landesrecht bewährte Regelungsstrukturen vorhanden sind, auf denen bei der Regelung des Vollzugs der gemeinnützigen Arbeit als primäre Ersatzsanktion aufgebaut werden kann.

*Zu Nummer 18 (§ 459i)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an §§ 459e StPO-E.

*Zu Nummer 19 (§ 462)*

Durch die vorgeschlagene Ergänzung werden das Verfahren und die Besetzung des Gerichts für Entscheidungen nach § 454c StPO-E entsprechend denen nach § 459e StPO geregelt.

*Zu Nummer 20 (§ 462a)*

Die Änderung in a) ermöglicht es dem Gericht des ersten Rechtszuges die Zuständigkeit hinsichtlich der Entscheidung über die Verlängerung der Nachweisfrist und die Feststellung, zu welchem Teil die Freiheitsstrafe erledigt ist, auf das Wohnsitzgericht zu übertragen.

Bei b) handelt es sich um eine Folgeänderung zur Umbenennung der Verwarnung in Verurteilung mit Strafvorbehalt.

*Zu Nummer 21 (§ 463b)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 44 StGB-E.

*Zu Nummer 22 (§ 465)*

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umbenennung der Verwarnung in Verurteilung mit Strafvorbehalt .

**III. Zu Artikel 3.** (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Die wesentliche Zielsetzung des Gesetzentwurfs besteht in der Erweiterung des Sanktionensystems im Erwachsenenstrafrecht, da die bisherigen Sanktionsmöglichkeiten dort unzureichend sind. Das Jugendstrafrecht bietet hingegen grundsätzlich eine ausreichende Palette von Möglichkeiten, auf Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden angemessen zu reagieren. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass Sanktionen bzw. Reaktionsformen des Jugendstrafrechts, z. B. beim Täter-Opfer-Ausgleich und bei der Förderung der gemeinnützigen Arbeit, in das Sanktionensystem des Erwachsenenstrafrechts übernommen worden sind. Die zum Jugendgerichtsgesetz vorgesehenen Änderungen beschränken sich deshalb auf Anpassungen an Neuregelungen im Erwachsenenstrafrecht durch Artikel 1.

*Zu Nummer 1 (§ 26 Abs. 1 Satz 2 und 3)*

Parallel zu den Änderungen von § 56f Abs. 1 Satz 2 und § 57 StGB durch Artikel 1 Nr. 15 und 16 Buchstabe c sieht diese Bestimmung Änderungen der Vorschriften zum Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung nach dem Jugendgerichtsgesetz vor.

Wie im allgemeinen Strafrecht kann auch im Jugendstrafrecht bisher eine Strafaussetzung zur Bewährung nicht wegen einer nachträglich bekannt gewordenen Straftat widerrufen werden, wenn diese - im Falle der nachträglichen einheitlichen Festsetzung der Jugendstrafe nach § 66 JGG, vergleichbar einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung – in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung in einem einbezogenen Urteil und der Rechtskraft der Entscheidung über die nachträgliche einheitliche Festsetzung der Jugend-

strafe oder – im Falle der Reststrafenaussetzung nach § 88 JGG – in der Zeit zwischen der Verurteilung und der Entscheidung über die Strafaussetzung begangen worden ist. Wegen der Möglichkeit eines nachträglichen Aussetzungsbeschlusses nach § 57 Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative JGG kann im Jugendstrafrecht außerdem nicht nur bei einer Strafrestauesetzung, sondern auch schon bei einer anfänglichen Strafaussetzung der Fall vorkommen, dass eine Straftat in der Zeit zwischen Verurteilung und Aussetzungsentscheidung begangen und erst später bekannt wird. Auch bei dieser Gestaltung besteht bisher keine Widerrufsmöglichkeit.

Die vorliegende Ergänzung des § 26 Abs. 1 JGG schließt diese Lücken. Einer zusätzlichen Ergänzung für die Reststrafenaussetzung wie bei § 57 StGB bedarf es nicht, da § 88 Abs. 6 JGG auch auf die Widerrufsbestimmungen des § 26 JGG verweist und der dort schon im Hinblick auf den nachträglichen Aussetzungsbeschluss nach § 57 Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative JGG vorgesehene Fall einer Straftat „in der Zeit zwischen der Verurteilung und der Entscheidung über die Strafaussetzung“ auch für die Strafrestauesetzung einschlägig ist.

#### *Zu Nummer 2 (§ 76)*

Das Jugendgerichtsgesetz ermöglicht bisher - in Anknüpfung an § 44 StGB - die Verhängung eines Fahrverbots bis zu einer Dauer von drei Monaten als Nebenstrafe - also neben weiteren Sanktionen. Mit der Neufassung von § 44 StGB verliert das Fahrverbot seinen Charakter als Nebenstrafe und wird zur Hauptstrafe. Überdies kann das Fahrverbot zukünftig bis zu einer Dauer von sechs Monaten angeordnet werden. Eine entsprechende Änderung im JGG ist nicht vorgesehen. Die in § 76 JGG vorgesehene Streichung der Wörter „auf ein Fahrverbot erkennen“ trägt dem Umstand Rechnung, dass die Möglichkeit der Erteilung von Weisungen – ggf. also auch solchen die sich auf das Führen von Kraftfahrzeugen richten - dort bereits ausdrücklich erwähnt ist und die Verhängung eines Fahrverbots als Hauptstrafe im Jugendstrafrecht nicht in Betracht kommt.

#### **IV. Zu Artikel 4 (Änderung des Wehrstrafgesetzes)**

Entsprechend der Neuregelung des Umrechnungsmaßstabs zwischen Tagessatzzahl und Tagen Ersatzfreiheitsstrafen in § 43 Abs. 2 Satz 2 StGB-E wird der Umrechnungsmaßstab zwischen Tagessatzzahl und Strafverbot auf 2:1 umgestellt.

Zwar ist der Strafarrest eine rein militärische Sanktion; er stellt sich aber letztendlich als Form einer kurzen Freiheitsstrafe dar. Diese Gleichstellung findet sich in § 9 Abs. 2 WStG, der anordnet, dass Strafarrest in Freiheitsentziehung besteht. Da ein Tag Strafarrest schwerer wiegt als die Einbuße eines Tageseinkommens, gilt auch hier der Gesichtspunkt der Strafgerechtigkeit.

Ansonsten wird über die Generalklausel des § 3 WStG - Anwendung des allgemeinen Strafrechts, soweit nichts anderes bestimmt - auch die gemeinnützige Arbeit als Ersatzsanktion zum Tragen kommen.

#### V. Zu Artikel 5 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

##### *Zu Nummern 1 bis 4 (§§ 4, 7, 12 und 22)*

Im dritten Abschnitt des Allgemeinen Teils des StGB soll in der Überschrift des fünften Titels das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt werden. Als Folgeänderung sind die §§ 4, 7, 12 und 22 BZRG entsprechend anzupassen.

##### *Zu Nummer 5 (§ 32 Abs. 2)*

Zur Änderung in § 32 Abs. 2 Nr. 1 BZRG wird auf die Begründung zu Nummern 1 bis 4 verwiesen.

§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BZRG sieht die Nichtaufnahme von Bagatelilverurteilungen (Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen bzw. Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten) in ein Führungszeugnis vor, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist. Diese aus Resozialisierungsgründen gewollte „Privilegierung“ von Ersttätern, die nur eine geringe Strafe verwirkt haben, soll auch hinsichtlich der Sanktion „Fahrverbot“ gelten, soweit das Fahrverbot künftig als Hauptstrafe verhängt wird. Eine Freiheitsstrafe dürfte für die Betroffenen jedenfalls im Regelfall mindestens doppelt so schwer wiegen wie ein Fahrverbot. Wenn also eine Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen wird, muss die Eintragungsgrenze für das Fahrverbot mindestens das Doppelte betragen, womit die zeitliche Höchstgrenze des Fahrverbots erreicht ist. Deshalb soll

für Ersttäter die Nichtaufnahme einer Verurteilung zu Fahrverbot in das Führungszeugnis generell vorgesehen werden.

*Zu Nummer 6 (§ 34)*

Entsprechend den unter Nummer 5 (zu § 32 Abs. 2 Nr. 5 BZRG) dargestellten Erwägungen soll die Frist, innerhalb deren eine Verurteilung zu Fahrverbot in ein Führungszeugnis aufzunehmen ist (wenn im Register eine weitere Strafe eingetragen ist), einer Verurteilung zu Geldstrafe oder zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten gleichgestellt werden.

*Zu Nummer 7 (§ 35)*

Die bisherige Regelung, nach der eine neben Freiheitsstrafe verhängte Geldstrafe bei der Fristberechnung unberücksichtigt bleibt, soll wie bisher auch für ein Fahrverbot gelten, das neben Freiheits- oder Geldstrafe ausgesprochen wird. Eine diesbezügliche Klarstellung im Gesetzestext erscheint geboten, da das Fahrverbot in der Überschrift zu § 44 StGB-E nicht mehr als Nebenstrafe bezeichnet wird.

*Zu Nummer 8 (§ 38 Abs. 2)*

Nach § 38 Abs. 1 BZRG sind grundsätzlich alle im Register eingetragenen Verurteilungen in ein Führungszeugnis aufzunehmen, solange eine von ihnen in das Zeugnis aufzunehmen ist (sog. Mitziehregelung). Absatz 2 lässt hiervon Ausnahmen u.a. für bestimmte (Bagatell-) Verurteilungen zu. Entsprechend den Erwägungen unter Nummer 5 (zu § 32 Abs. 2 BZRG) soll diese Ausnahme künftig auch für Verurteilungen zu Fahrverbot gelten.

*Zu Nummer 9 (§ 46 Abs. 1)*

Auf Grund der Erwägungen unter Nummer 5 (zu § 32 Abs. 2 BZRG) wird die Tilgungsfrist, die für Verurteilungen zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten gilt (sofern im Register keine weitere Strafe eingetragen ist), für Verurteilungen zu Fahrverbot übernommen.

## VI. Zu Artikel 6 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

### *Zu Nummer 1 (Artikel 293)*

Als Folge der Einführung von gemeinnütziger Arbeit als primärer Ersatzsanktion bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe waren die Überschrift und der Absatz 1 des Artikels 293 EGStGB neu zu fassen. Der dort vorgesehenen Ermächtigung der Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen, welche die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit zulassen und regeln, bedarf es nicht mehr.

Artikel 293 Abs. 1 Satz 4 EGStGB-E überlässt die Regelung des Vollzugs der gemeinnützigen Arbeit dem Landesrecht. Angesprochen sind hier Fragen der technischen Umsetzung der gemeinnützigen Arbeit, z.B. die Festlegung der Art der Arbeit und der wöchentlichen Arbeitszeiten, die Regelung eines Weisungsrechts der Beschäftigungsstelle im Rahmen der Arbeitsleistung, die Ermächtigung der Beschäftigungsstelle zum Bericht an die Vollstreckungsbehörde, die Einweisung in die Arbeit und die Überwachung durch die Gerichtshilfe oder hierfür zuständige freie Träger sowie die insoweit ggf. erforderlichen datenschutzrechtlichen Regelungen. Gegenwärtig sind solche Fragen für den Bereich der Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit (Artikel 293 EGStGB) in den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften geregelt. Es soll den Ländern überlassen bleiben, an die Rechtsstrukturen anzuknüpfen, die sich im Rahmen der Umsetzung des Artikels 293 EGStGB entwickelt haben, und eine bereits geschaffene Infrastruktur zu nutzen.

Soweit Artikel 293 Abs. 1 und 2 EGStGB in ihrer bisherigen Fassung das Wesen der gemeinnützigen Arbeit definieren, ist ihr Inhalt in die Neuregelung des Artikels 293 Abs. 1 EGStGB aufgenommen worden. Satz 3 legt fest, dass bei der Leistung gemeinnütziger Arbeit die Vorschriften des Arbeitsschutzes Anwendung finden, soweit Besonderheiten der Vollstreckung der Sanktion nicht entgegenstehen. Unter den Begriff des Arbeitsschutzes fallen alle zum Schutz von Arbeitnehmern geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit, die Grundsätze über den Persönlichkeitsschutz, den Schutz vor sexueller Belästigung und die Haftungsbeschränkung.

*Zu Nummer 2 (Aufhebung des Artikels 299)*

Die Änderung des § 43 StGB würde eine Anpassung der Verweisung in Artikel 299 Abs. 2 EGStGB erforderlich machen. Im Hinblick darauf, dass Artikel 299 EGStGB keine praktische Relevanz mehr hat, wird er statt dessen aufgehoben.

*Zu Nummer 3 (Artikel 301)*

Eine Übergangsvorschrift zur Neuregelung der Ersatzstrafen ist zur Klarstellung der Rechtslage und zur Vermeidung von Problemen der Praxis bei der Vollstreckung von Ersatzstrafen auf der Grundlage von Alturteilen notwendig. Indem hier der Zeitpunkt des Erlasses des Urteils für maßgeblich für Art und Umfang der zu vollstreckenden Ersatzstrafe erklärt wird, soll auch taktischen Verzögerungen der Vollstreckung durch die Verurteilten bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgebeugt werden. Entsprechende Überlegungen liegen auch der Einbeziehung der Regelung über die Anrechnung von Geldstrafen (§ 51 Abs. 4 StGB) und der nachträglichen Gesamtstrafenbildung (§ 55 Abs. 1 StGB, § 460 StPO i.V.m. § 54 Abs. 3 StGB-E) in die Übergangsregelung zugrunde.

**VII. Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln)**

Als Folge der Ergänzung der Regelung des § 57 StGB um einen weiteren Widerrufsgrund wird auch in § 36 Abs. 4 BtMG durch eine Verweisung auf die neue Regelung des § 57 Abs. 5 Satz 2 StGB eine entsprechende Erweiterung der Widerrufsgründe vorgenommen. Dies erscheint sinnvoll, da die Situation des § 36 BtMG mit der des § 57 StGB durchaus vergleichbar ist:

Das Gericht hat - wie nach § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB - gem. § 36 Abs. 1 S. 3 BtMG in den dort genannten Fällen die Vollstreckung des Rests der Strafe nur dann zur Bewährung auszusetzen, wenn „dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann“. Vergleichbar der Situation des § 57 Abs. 5 StGB-E sind daher auch hier Fälle denkbar, in denen das Gericht von einer derartigen Erwartung ausgeht, tatsächlich aber – für das Gericht unbekannt – der Verurteilte eine weitere Straftat begangen hat, die ein positives Prognoseurteil nicht zugelassen hätte.

Auch in diesem Fall muss die in Unkenntnis aller relevanten Umstände getroffene Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen werden können. Dabei soll – wie in § 57 Abs. 5 Satz 2 StGB-E - nicht jede vor der Aussetzungsentscheidung begangene Straftat automatisch zu einem Widerruf der Strafaussetzung führen, sondern nur diejenige, bei deren Kenntnis das Gericht die Strafaussetzung versagt hätte.

#### VIII. Zu Artikel 8 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

##### *Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 40 Abs. 2)*

Die Höhe der Gebühr orientiert sich grundsätzlich an der Höhe der Freiheitsstrafe, bei einer Geldstrafe an der Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe. Die Änderung des Absatzes 2 ist Folge der Änderung des § 43 Abs. 2 StGB.

##### *Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 40 Abs. 3)*

Der neue Absatz 3 trägt der Regelung Rechnung, dass das Fahrverbot künftig auch als Hauptstrafe ausgesprochen werden kann. Es soll daher immer in die Höhe der insgesamt zu zahlenden Gebühren einfließen.

##### *Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 40 Abs. 4 bis 6)*

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 1 Buchstabe b.

##### *Zu Nummer 1 Buchstabe d (§ 40 Abs. 4)*

Die Änderung ist Folge der Änderung des § 59 StGB.



*Zu Nummer 2 (§ 41)*

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 55 Abs. 2 StGB.

*Zu Nummern 3 und 4 (§§ 42, 48)*

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 1 Buchstabe c.

*Zu Nummer 5 Buchstaben a und b Doppelbuchstabe aa (Gliederung des Kostenverzeichnisses, Überschrift zu Teil 6 Hauptabschnitt I des Kostenverzeichnisses)*

Die Änderungen sind Folge der Änderung des § 59 StGB.

*Zu Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (KV Nr. 6110)*

Für die Verurteilung zu einem Fahrverbot sollen eigenständige Gebührentatbestände eingeführt werden. Dabei soll nach der Dauer des verhängten Fahrverbots unterschieden werden.

*Zu Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstaben cc und dd (Überschrift zu Teil 6 Hauptabschnitt II des Kostenverzeichnisses, Anmerkung zu Nr. 6700 bis 6703)*

Die Änderungen sind Folge der Änderung des § 59 StGB .

**IX. Zu Artikel 9 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)**

Die besondere gebührenrechtliche Bewertung des Fahrverbots soll künftig auf den Fall beschränkt werden, in dem dieses neben einer sonstigen Strafe verhängt wird. Würde man das Fahrverbot auch dann besonders bewerten, wenn es als Hauptstrafe verhängt wird, würde es von seiner Bedeutung her höher bewertet als eine Freiheitsstrafe. Ferner erscheint der allgemeine Gebührenrahmen auch dann ausreichend, wenn als Sanktion anstelle einer sonstigen Strafe ein Fahrverbot verhängt wird.

**X. Zu Artikel 10 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**

Bei der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld hat die berufliche Wiedereingliederung des Arbeitslosen absoluten Vorrang. Ein Leistungsanspruch setzt deshalb u.a. voraus, dass der Arbeitslose den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung steht und selbst alle zumutbaren Eigenbemühungen unternimmt, um seine Arbeitslosigkeit zu beenden.

Bei einer zeitlich unbegrenzten Ausübung von strafrechtlich veranlassten gemeinnützigen Arbeiten sind negative Auswirkungen auf die berufliche Wiedereingliederung von Beziehern von Arbeitslosengeld zu Lasten der Solidargemeinschaft der Beitragszahler zu erwarten. Denn es besteht die Gefahr, dass ein Arbeitsloser, der die Gelegenheit erhält, eine Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit während der üblichen Arbeitszeiten zu tilgen, ohne sich um die Bestreitung seines Lebensunterhaltes bemühen zu müssen, kein ausreichendes Interesse daran hat, eine zwar zumutbare, aber ggf. niedrig entlohnte Beschäftigung aufzunehmen, die ihn zwingt, den Feierabend bzw. die Wochenenden für die Straftilgung zu nutzen. Es wäre daher zu befürchten, dass für arbeitslose Straftäter ein Anreiz entstünde, die Aufnahme einer neuen Beschäftigung hinauszuzögern.

Bezieher von Arbeitslosengeld sollen deshalb strafrechtlich veranlasste gemeinnützige Arbeiten nur bis zu einer zeitlichen Grenze von weniger als 15 Stunden wöchentlich ausüben können, ohne dass der Leistungsanspruch entfällt.

**XI. Zu Artikel 11 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)**

Die Änderung ist Folge der Änderung des § 59 StGB.

**XII. Zu Artikel 12 (Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr)**

Die Änderung ist Folge der Aufstufung des Fahrverbots zur Hauptstrafe im Rahmen der Änderung des § 44 StGB.

**XIII. Zu Artikel 13 (Entsteinerungsklausel)**

Die Vorschrift stellt sicher, dass der Ordnungsgeber auch den nach Artikel 11 gesetzesrangigen Teil der dort genannten Verordnung auf Grund der einschlägigen Verordnungsermächtigung ändern kann.

**XIV. Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Das Gesetz tritt insgesamt nicht am Tag nach der Verkündung, sondern erst später in Kraft. Das hängt zum einen damit zusammen, dass die praktische Umsetzung der Änderungen des Bundeszentralregisters erheblichen Aufwand verursachen wird. Ein gespaltenes Inkrafttreten von registerrechtlichen und anderen Vorschriften wäre nicht sinnvoll, da es ansonsten z. B. zu einer Verurteilung zu Fahrverbot kommen könnte, die dann aber nicht ins Bundeszentralregister eingetragen würde mit den entsprechenden Konsequenzen. Zum anderen soll den Bundesländern Zeit gewährt werden, um insbesondere die Strukturen zur verstärkten Ermöglichung der Leistung von gemeinnütziger Arbeit auszubauen.